

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Jens Conert
Referat VII B 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

10785 Berlin, den 14. Juli 2006
Tel.: 030/20 21 – 23 17
Fax: 030/20 21 – 192300
AZ:BIZ-MRP
Rei/Me060717 ZKA-Stellungn.GroMiKV

Entwurf für eine Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (Großkredit- und Millionenkreditverordnung – GroMiKV-)

Ihr Schreiben vom 10. April 2006

Sehr geehrter Herr Conert,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 10. April 2006 und die Gelegenheit, zu dem Entwurf einer neuen Großkredit- und Millionenkreditverordnung Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und möchten Ihnen nachfolgende Anmerkungen mitteilen¹:

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Änderungen von KWG, Grundsatz I und GroMiKV bilden das Gesamtpaket zur nationalen Umsetzung von Basel II. Gerade wegen ihres einheitlichen regulatorischen Ursprungs ist es unverzichtbar, dass zwischen den Regelungen ein Höchstmaß inhaltlicher Konsistenz herrscht, die sich nicht nur in der Verwendung identischer Begrifflichkeiten, sondern auch in der einheitlichen Auslegung der Normen anhand sämtlicher in den Fachgremien des Arbeitskreises zur Umsetzung von Basel II gefundenen Ergebnissen

¹ Die Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Gremien des Bundesverbandes deutscher Banken.

einschließlich dort beschlossener Altbestandsregelungen, widerspiegeln sollte und unnötige Redundanzen vermeidet.

Im Widerspruch dazu bestehen in beiden Verordnungsentwürfen derzeit noch folgende Doppelregelungen und Inkonsistenzen:

- a) Umrechnung von Fremdwährungen (§ 3)2
- b) §§ 9 bis 12 (Kreditäquivalenzbetrag) und §§ 13, 20 bis 26, 214, 219b und 219g SolvV (Konsistenz ist hier noch zu prüfen)
- c) § 23 (Verrechnung gegenläufiger Positionen nur für Bareinlagen) und §§ 212 und 215 SolvV (Verrechnung von Geldforderungen und –schulden)
- d) Begriff der Finanzsicherheiten; vgl. dazu auch Anmerkung zu §§ 29ff.
- e) § 37 Abs. 2 Nr. 2 (Allgemeine Mindestanforderungen an Gewährleistungen) und § 162 Nr. 2 SolvV.
- f) §§ 62 und 63 (Kreditnehmerbezogenes Abwicklungs- bzw. Vorleistungsrisiko)

Eine Abweichung zwischen GroMiKV und SolvV besteht ferner mit Blick auf die Abgrenzung von „Kreditnehmereinheit“ nach § 19 Abs. 2 KWG und „Schuldnergesamtheit“ nach § 4 Abs. 8 SolvV. Dies manifestiert sich etwa in den Anforderungen des § 35 Abs. 2 GroMiKV und § 173 Abs. 2 SolvV. Während beide Vorschriften sich auf dieselbe Vorschrift der Richtlinie 2006/48/EG beziehen (Annex VIII, Teil 2 Nr. 6a), werden in der deutschen Umsetzung für die SolvV der Begriff der "Schuldnergesamtheit" und für die GroMiKV der Begriff der "Kreditnehmereinheit" gewählt. Wir bitten daher dringlich darum, die Begrifflichkeiten in GroMiKV und SolvV aufeinander abzustimmen, da den Instituten sonst erhebliche Schwierigkeiten und Belastungen bei der Umsetzung der Richtlinie entstünden.

Wünschenswert wäre - wie schon bei der Einführung der MaRisk eine Aussage, welche Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und deren Vorgängereinstitutionen mit der Verabschiedung der Verordnung (teilweise) aufgehoben oder hinfällig werden.

Zum Inkrafttreten der neugefassten GroMiKV bestehen trotz der nunmehr in § 77 vorgesehenen Regelung weiterhin erhebliche Unklarheiten (siehe unten unter II.). Vorab möchten wir dazu in Übereinstimmung mit der von uns abgegebenen Stellungnahme zum

² Alle Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf den Entwurf der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 31. März 2006.

Regierungsentwurf zu den geplanten KWG-Änderungen (vgl. Anm. zu § 64h Abs. 2 KWG-E) betonen, dass kein Zwang zur gleichzeitigen Implementierung von SolvV und GroMiKV besteht. Vielmehr sollte es den Instituten frei stehen, zunächst nur die SolvV und anschließend die GroMiKV anzuwenden. Beide Verordnungen sollten bis spätestens zum 1. Januar 2008 zur Anwendung kommen. Dadurch könnte der sehr hohe Arbeitsaufwand, der bei der Einführung der neuen Eigenkapitalregelungen auf Institute und Rechenzentralen zukommt, auch mit Blick auf die Anpassung bzw. Änderung der IT-Systeme reduziert und angemessener verteilt werden.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass es bei der Einführung der neuen Regelungen und der damit verbundenen erheblichen Änderung der Datengrundlage in der ersten Zeit zu Problemen im Bereich des Meldewesens kommen könnte. Wir bitten, diesen Umstand bei Prüfungen etc. entsprechend zu berücksichtigen.

Da die bisherige Anwendung niedriger Gewichtungssätze oftmals durch die Zugehörigkeit des Kreditnehmers bzw. der –position zu einer begünstigten KSA-Forderungsklasse begründet ist, kann die Verschiebung in eine schlechtere KSA-Forderungsklasse, aufgrund des höheren Risikogewichtes, zu einer Überschreitung der Großkreditobergrenzen führen. Diese Überschreitung ist vom Kreditinstitut nur eingeschränkt steuerbar. Wir bitten daher um Aufnahme entsprechenderzeitlicher Toleranzen.

Auf der Grundlage der bisher aus Ihrem Hause erhaltenen Informationen gehen wir davon aus, dass im Anschluss an das hier durchgeführte Konsultationsverfahren die Erläuterungen zur neuen GroMiKV verfasst werden. Wir möchten insoweit darum bitten, uns die Erläuterungen zusammen mit der überarbeiteten GroMiKV möglichst schon vor dem Erlass der Verordnung zur Verfügung zu stellen, um unseren Mitgliedsinstituten die Anpassungen ihrer Systeme frühzeitig zu ermöglichen.

II. Einzelanmerkungen zum GroMiKV-E

§ 1 (Begriffsbestimmungen - gängige Aktienindizes)

Im Gegensatz zur alten GroMiKV enthält die Neufassung keine Definition der „gängigen Aktienindizes“ mehr. Der Begriff wird jedoch in § 28 Abs. 2 Nr. 2 und § 61 Abs. 2

verwendet. Wir bitten daher, die Definition wieder aufzunehmen und auf der Webseite von BaFin oder Bundesbank eine Liste der gängigen Aktienindizes zu veröffentlichen.

§ 1 Abs. 3 (Begriffsbestimmungen-Treuhandkredite)

Wir bitten um Klarstellung in den Erläuterungen, dass unter „Verwaltung der Darlehen“ nicht ausschließlich die Verwaltung der Zahlungen (der so genannten „Cashflows“) verstanden wird. So verlangt beispielsweise die KfW bei künftigen Förderprogrammen eine darüber hinausgehende stärkere Mitwirkung des Instituts des Kunden. Durch eine zu enge Auslegung des Begriffs „Verwaltung der Darlehen“ könnten die im Rahmen dieser Programme vergebenen Kredite nicht mehr als Treuhandkredite qualifiziert werden.

§ 1 Abs. 5 (Begriffsbestimmungen – Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist)

Analog der Bestimmung in § 11 Abs. 3 SolvV-E sollte anhand der Begriffsbestimmung erkennbar sein, dass es sich bei Geschäften mit langer Abwicklungsfrist um Geschäfte in Derivaten handelt. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung der Definition.

§ 2 Nr. 2 (Bemessungsgrundlage)

Wir hatten uns bereits in unseren Stellungnahmen zum Entwurf des KWG-E nachdrücklich für die Verwendung eines einheitlichen - in § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG zu verankernden - Derivatebegriffs ausgesprochen. Der zusätzlich eingeführte Begriff in § 19 Abs. 1a KWG-E hat zwar den Vorzug, dass er die einschlägigen Basiswerte nicht abschließend bestimmt; diese grundsätzlich zu befürwortende Offenheit der Terminologie hätte man jedoch auch durch Anpassung des § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG realisieren können. Soweit seine Formulierung von der des § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG-E abweicht, fügt er der bestehenden Definition jedoch nichts hinzu. Stattdessen soll mit § 9 Abs. 1 Satz 1 GroMiKV-E eine weitere, dritte Definition des Begriffs „Derivate“ eingeführt werden.

Diese Fragmentierung des Derivatbegriffs wird noch dadurch belastet, dass in § 2 Nr. 2 und an anderen Stellen der GroMiKV-E (z.B. § 4 Satz 2 Nr. 7 und 8, § 12 Nr. 1) an keine der drei zur Disposition stehenden Derivatebegriffe angeknüpft, sondern auf historisch überkommene Begrifflichkeiten wie „Swap-Geschäft“, „Zinsswap“, „Zinsausgleichsvereinbarung“, „Zinsbegrenzungsvereinbarung“ oder „Optionsrecht“ zurückgegriffen wird.

§ 2 Nr. 5 und Nr. 6 (Bemessungsgrundlage)

Wir bitten, den Begriff „Leihgeschäfte“ durch „Darlehensgeschäfte“ zu ersetzen, da letztgenannter der in der Praxis üblicherweise verwendete Begriff ist.

§ 2 Nr. 8 neu (Bemessungsgrundlage)

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zu § 19 KWG-E gefordert, in § 19 Abs. 1 Satz 2 KWG-E klarzustellen, dass (nur) die im Wege der Vollrechtsübertragung bestellten Wertpapier- und Geldsicherheiten als Kredite zu behandeln sind. Vor dem Hintergrund, dass die durch gestellte und hereingenommene Sicherheiten begründeten Risikopositionen in den §§ 13 und 14 GroMiKV-E eine umfangreiche Regelung erfahren haben, bitten wir um Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen –, welche Sicherheit als Kredit anzusehen ist.

Es sollte hier zumindest klargestellt werden, dass sich die Bemessungsgrundlage bei im Wege der Vollrechtsübertragung *oder als* beschränkt dingliches Sicherungsrecht mit Aneignungsbefugnis gestellten Wertpapiersicherheiten ebenfalls nach dem Buchwert der übertragenen Wertpapiere bemisst.

Es fehlt eine entsprechende Regelung für die im Wege der Vollrechtsübertragung gestellten Geldsicherheiten.

§ 3 (Umrechnung mit Fremdwährungen)

Nach § 5 Absatz 2 SolvV-E können Institute, die eigene Risikomodelle verwenden, ihre internen Fremdwährungsumrechnungskurse auch für aufsichtliche Zwecke verwenden. Dies sollte diesen Instituten auch im Rahmen der GroMiKV gestattet sein, um eine Konsistenz zwischen dem aufsichtsrechtlichen Zahlenwerk und dem Rechnungswesen herzustellen. Sollte es durch eine Änderung von § 5 Absatz 2 SolvV-E auch anderen Instituten gestattet sein, ihre internen Fremdwährungsumrechnungskurse zu verwenden (wie von uns), so sollte eine entsprechende Regelung auch in § 3 GroMiKV-E aufgenommen werden.

§ 4 Satz 2 Nr. 3 (bei Kreditderivaten)

Die geltenden kreditnehmerbezogenen Regelungen zur Risikoabbildung bei Kreditderivaten spiegeln die Produktvielfalt des heutigen Kreditrisikotransfers und die gewachsene Bedeutung dieses Marktes nur unzureichend wieder. Dies führt bei

.....

Kreditinstituten, die in diesem Marktsegment aktiv sind, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Einhaltung der Groß- und Millionenkreditvorschriften und damit über einen Hauptpfeiler des Bankaufsichtsrechts überhaupt. Um diesen problematischen Zustand der Rechtsunsicherheit - insbesondere auch gegenüber Prüfern - zu beseitigen, sollten zumindest die wesentlichen Fragen, die in diesem Zusammenhang aktuell werden, im Zuge der Neufassung der GroMiKV auf Verordnungsebene geregelt werden. Dies erfordert Regelungen sowohl zur Bestimmung des Kreditnehmers als auch zur Melderelevanz ausgewählter Sachverhalte. Der ZKA beabsichtigt, dem Verordnungsgeber in Ergänzung zu dieser Stellungnahme kurzfristig einen Formulierungsvorschlag nebst einer Erläuterung zukommen zu lassen.

Ein ergänzender Hinweis, welche (Rund-)Schreiben mit dem in Kraft tretenden neu gefassten GroMiKV hinfällig werden, wäre zudem wünschenswert.

BdB-Anmerkung: Aufgrund des eingefügten Absatzes zu „Kreditnehmereinheit“ ist diese Bitte nicht mehr notwendig. Der letzte Satz könnte u.E. in die allgemeinen Anmerkungen verschoben werden.

§ 4 Satz 2 Nr. 6 und 8 (Bestimmung des Kreditnehmers)

Nr. 6 und Nr. 8 könnten zusammengefasst werden. In beiden Bestimmungen wäre das Wort „Termingeschäften“ durch „Derivaten“ wie folgt zu ersetzen:

„6. als Festgeschäften ausgestalteten Derivaten und hierfür übernommenen Gewährleistungen der Geschäftspartner.“

§ 4 Satz 2 Nr. 7 und 9 (Bestimmung des Kreditnehmers)

Nr. 7 und Nr. 9 könnten zusammengefasst werden. In beiden Bestimmungen wäre das Wort „Optionsrechten“ wie folgt durch „als Optionen ausgestalteten Derivaten“ zu ersetzen:

„7. als Optionen ausgestalteten Derivaten und hierfür übernommenen Gewährleistungen der Stillhalter.“

§ 6 Absatz 1 (Anteile an Investmentvermögen)

§ 6 Abs. 1 enthält keine Aussage zu der Frage, wie Anteile an ausländischen Investmentgesellschaften zu behandeln sind, die nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Bestimmung weicht damit ohne sachlichen Grund von der

Parallelvorschrift in § 36 Absatz. 1 i. V. m. § 25 Abs. 12 SolvV ab, die für sämtliche Investmentanteile zumindest den Basisansatz vorschreibt. Von der Regelungslücke betroffen sind zum einen Anteile an ausländische Single-Hedgefonds, die gemäß § 135 Satz 2 InvG in Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden dürfen. Betroffen sind aber auch ausländische Dachhedgefonds, die die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb nach § 136 InvG nicht erfüllen (wollen), und die vom Institut im Wege der Privatplatzierung erworben wurden. § 6 Abs. 1 ist daher in Anlehnung an § 36 Abs. 1 SolvV neu zu fassen. Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, die mit dem Alternativansatz eröffnete „Durchschau“ auf die Vermögensgegenstände des Investmentvermögens für alle Investmentanteile vorzusehen. Es muss ausreichen, dass sich das Institut jederzeit über die aktuelle Zusammensetzung des Investmentvermögen informieren kann. Dass die Möglichkeit der „Durchsicht“ darüber hinaus davon abhängen soll, dass die Investmentanteile öffentlich vertrieben werden dürfen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Dass das Wahlrecht nach Satz 7 für jedes Investmentvermögen unterschiedlich ausgeübt werden kann, für die Meldungen jedoch „einheitlich“ ausfallen muss, bedarf der Klarstellung. Auch sollte eine De-minimis-Regelung aufgenommen werden, die es Instituten erlaubt, für unbedeutende Positionen auch bei ein und demselben Investmentvermögen neben dem Alternativansatz den Basisansatz zu wählen. Für eine derartige Regelung könnte auf den Wortlaut des § 10 S. 2 und 3 abgestellt werden.

Wir begrüßen den Erhalt der Erleichterungsregelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen die Zusammensetzung des Sondervermögens gemäß letztem Monatsultimo zugrunde gelegt werden darf. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Anwendbarkeit des Alternativansatzes für Handelsbuchpositionen gemäß § 61 Abs. 5 und dem dortigen Verweis auf die Einhaltung der Voraussetzung des § 6 sollte in § 6 Abs. 1 S. 5 klargestellt werden, dass die Zusammensetzung gemäß dem letzten monatlich festgestellten Wert für die tägliche Berechnung der Großkredite als aktuelle Zusammensetzung behandelt werden darf. Wie auch in unserer Stellungnahme zu § 307 SolvV-E dargelegt, erscheint eine tägliche Ermittlung der Fondszusammensetzung unverhältnismäßig und nicht praktikabel. Eine entsprechende Anforderung würde bspw. dazu führen, dass die Fondsgesellschaft für jede Bank, die auf eine tagesaktuelle Zusammensetzung zurückgreift, eine individuelle Schnittstelle implementieren müsste, um die relevanten Informationen aller in dem Sondervermögen enthaltenen Positionen zu übertragen, einschließlich derivativer Instrumente. Dies würde einen unverhältnismäßigen technischen Aufwand bedeuten. Einen Durchschauturnus von einem Monat halten wir aus Risikosicht für angemessen und unter Aufwands Gesichtspunkten für vertretbar.

Ausweislich der Konkordanzliste zur GroMiKV sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Alternativansatzes für Investmentfondsanteilen im Handelsbuch in der SolvV und der GroMiKV identisch. Gem. Anhang I Abs. 52 der Richtlinie 2006/49/EG

können Durchschaulösungen auch für Anteile von CIU mit Sitz außerhalb der EU angewendet werden, sofern die in Anhang I Abs. 51 Richtlinie 2006/49/EG genannten Kriterien erfüllt werden. Diese Möglichkeit ist im Entwurf der GroMiKV nicht vorgesehen und sollte aus Gründen der wettbewerblichen Gleichstellung deutscher Institute in der EU integriert werden.

Der Text von § 6 Abs. 1 entspricht weitgehend den Formulierungen in der aktuellen GroMiKV. Bei der Behandlung von Investmentanteilen hatten BAKred und BaFin in der Vergangenheit zahlreiche Erleichterungen eingeräumt, um eine praxisgerechte Anwendung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich beispielsweise um das Schreiben des BAKred vom 3. November 1998 an den BVI (Az. I 3.1097 GroMiKV-13/98) oder das Schreiben des BAKred vom 30. Juni 1993 (Az: I7-A211-12/93). Diese Erleichterungen sollten in den Erläuterungstext zu § 6 übernommen werden.

vor § 7 (neu) Kreditnehmer bei Leasingfinanzierungen

Der Entwurf enthält keine Regelungen zur Bestimmung des Kreditnehmers bei Leasingfinanzierungen (Objektgesellschaft versus Leasingnehmer). Insoweit sollten die von der Aufsicht bisher in Rundschreiben getroffenen Regelungen in die GroMiKV oder die zu ihr beabsichtigten Begründung oder Erläuterung übernommen oder zumindest in Bezug genommen werden, um so eine einheitliche Anwendung zu bewirken. (Schreiben der BaFin vom 31. Mai 2001 und 11. Februar 2004).

§ 7 – Kreditnehmerfiktion durch Einzelfallentscheidung der Bundesanstalt

Nach § 7 kann die Bundesanstalt auf Antrag eines Instituts in besonders gelagerten Ausnahmefällen widerruflich für Kredite an bestimmte Kreditnehmer statt des Kreditnehmers den Garanten oder Schuldner aus der Sicherheit als Kreditnehmer bestimmen. Es wird angeregt, die bisher in einzelnen Rundschreiben vorgenommenen Kreditnehmerbestimmungen (etwa Kreditnehmerfiktion bei Leasingfinanzierungen - Schreiben BA 13 – A 236 – 2 vom 11. Februar 2004) an dieser Stelle in die Erläuterungen aufzunehmen.

In S. 1 sollte das Wort „garantiert“ durch „gewährleistet“ ersetzt werden, da im Kontext der Risikoreduzierung durch Sicherheiten „Gewährleistung“ den Oberbegriff darstellt.

Weiterhin bitten wir um Streichung von S. 2, der die Anwendbarkeit der Regelung unter die Voraussetzungen der Vorschriften zur Kreditrisikominderung stellt. Ausweislich der

Begründung soll Art. 117 Abs. 2 der Bankenrichtlinie umgesetzt werden, der sich nicht vollumfänglich auf die Kreditrisikominderungsstechniken, sondern lediglich auf die Berücksichtigung von Laufzeit- und Währungsinkongruenzen bezieht. Der Verweis in S. 2 könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Voraussetzungen der §§ 30 bis 43 erfüllt sein müssten, damit die Kreditnehmerfiktion im Einzelfall zulässig wäre. Im Ergebnis könnten unter Risikogesichtspunkten gebotene Kreditnehmerfiktionen möglicherweise nicht mehr gedeckt sein. Sofern eine Schlechterstellung gegenüber dem Status quo nicht beabsichtigt ist, sollte dies klargestellt werden.

§ 8 (Verfahren zur Einreichung der Anzeigen)

Entgegen der bisherigen Regelung in § 15 GroMiKV sollen die Daten und Anzeigen in elektronischer Form von den Instituten eingereicht werden. Zahlreiche kleine Institute reichen ihre Meldungen aus Kosten- und Effektivitätsgründen jedoch in papierhafter Form ein. Zur Vermeidung von weiteren Aufwendungen bei diesen Instituten sollte eine Meldung auch in beleghafter Form weiterhin möglich sein.

§ 9 (Methoden zur Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages)

§ 9 Abs. 1 Satz 1 führt ohne erkennbare Begründung eine weitere Definition des Begriffs „Derivate“ ein (vgl. auch unsere Anmerkungen zu § 2 Nr. 2). Die Formulierung „*Swap-Geschäfte und andere als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte (Derivate)*“ könnte ohne weiteres durch „*Derivate*“ ersetzt werden.

Nach Abs. 1 wird es Instituten unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, einzelne Geschäfte mit einer anderen Methode zu bewerten. Diese Möglichkeiten sollten um die in Anhang 3 Teil 2 Textziffer 1 Satz 4 der Richtlinie 2006/48/EG vorgesehene Ausnahmeregelung erweitert werden. Danach können bei Geschäften mit nicht linearem Risikoprofil oder Zahlungskomponenten sowie bei Geschäften mit Basisschuldtiteln unter bestimmten Voraussetzungen die Marktbewertungs- und die Standardmethode parallel angewendet werden.

Um den Instituten den Übergang von einer auf eine andere Methode zu erleichtern, sollte zumindest in den Erläuterungen zur GroMiKV die Möglichkeit eröffnet werden, bei Übergang zu einer neuen Methode den Altbestand weiterhin mit der bisherigen Methode berechnen zu dürfen.

§ 11 (Marktbewertungsmethode)

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 können bei der neu aufgenommenen Standardmethode solche Derivate unberücksichtigt bleiben, die über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden. Unseres Erachtens sollte diese Ausnahmemöglichkeit auch für die Marktbewertungsmethode geschaffen werden, da beide Methoden vergleichbar sind und somit eine Beschränkung der Ausnahmemöglichkeit auf die Standardmethode nicht nachvollziehbar ist. Zudem sollten die für zentrale Kontrahenten geltenden Sonderregelungen einheitlich auch für Wertpapier- und Terminbörsen gelten. Nicht alle Wertpapier- und Terminbörsen verfügen über einen rechtlich selbständigen zentralen Kontrahenten, der in die Abwicklung der über die jeweilige Börse zustande gekommenen Geschäfte eingeschaltet ist. Ein Beispiel ist die in Leipzig ansässige Strombörse EEX.

§ 12 (Definition der Laufzeit für die Marktbewertungsmethode und die Laufzeitmethode)

In Nr. 1 sollte das Wort „Zinsspanne“ durch das Wort „Zeitspanne“ ersetzt werden. Im Übrigen zeigt sich auch hier der Nachteil eines fragmentierten Derivatebegriffs. Anstatt aufbauend auf § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG eine einheitliche Terminologie zu entwickeln, wird hier die historisch überkommene Formulierung des § 4 Abs. 3 übernommen. Die bisherige Praxis bezüglich derivativer Produkte bleibt insofern unberücksichtigt. So finden sich weder Regelungen für Kreditderivate (bei denen klarstellende Regelungen über die anzusetzende Laufzeit wünschenswert wären), noch für Derivate mit den neuen Basiswerten wie beispielsweise Emissionsrechte, Strom, Inflationsraten oder Wetter.

Die Formulierungen in Nr. 3 und Nr. 4 sollten an § 22 SolvV angepasst werden.

§ 13 (Standardmethode)

Es bleibt unklar, ob es sich bei den in § 13 zitierten „Finanzsicherheiten“ um solche *im Sinne* des § 1 Abs. 17 KWG-E oder um Finanzsicherheiten nach § 31 (i.V.m. § 20 KWG-E und § 28) oder um solche nach § 154 Nr. 1 SolvV-E handelt. Erst der Einschränkung in Absatz 2 ist zu entnehmen, dass es sich zumindest bei den „hereingenommenen“ Finanzsicherheiten um berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten nach § 31 handeln muss. Soweit das Institut Sicherheiten stellt und diese Kredite im Sinne des § 19 KWG-E sind, könnten jedoch auch andere Sicherheiten zu berücksichtigen sein.

Dass der Begriff „*Finanzsicherheiten*“ in so vielfältiger Form verwendet wird, ist wenig glücklich. Wünschenswert wäre es, den Begriff „*Finanzsicherheiten*“, soweit er in der GroMiKV-E und der SolvV-E verwendet wird, durch einen anderen Terminus (z. B. „*finanzielle Sicherheiten*“, wie in der deutschen Übersetzung der Basel-II-Rahmenvereinbarung), zu ersetzen. Auffallend ist aber auch, dass der Begriff „*Finanzsicherheiten*“, wie er in § 154 SolvV-E verwendet wird, einen anderen Inhalt hat als der in § 31 verwendete (siehe Anmerkung zu § 28) .

Die Formulierung in § 13 Abs. 1 S. 3, wonach Institute von der Berücksichtigung solcher Derivate absehen können, die über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden können, sollte um Derivate an „*Wertpapier- und Terminbörsen*“ erweitert werden.

Wir bitten um Klarstellung, dass es sich bei einem „wesentlichen Marktteilnehmer“ um einen solchen des § 25 Abs. 1 S. 2 handelt.

Unklar ist ferner das Verhältnis dieser Regelung zu der Bestimmung des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, der für Forderungswerte für Derivate eine 0% Anrechnung vorsieht, wenn die Position mit einem zentralen Kontrahenten geschlossen wurde.

In Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und S. 3 sollte der Begriff „modifizierte Duration“ durch den auch an anderer Stelle in der GroMiKV verwendeten Begriff „Laufzeit“ ersetzt werden. Selbiges gilt für den in Abs. 4 S. 1 Nr. 3 verwendeten Begriff der „Lebensdauer“.

In Absatz 6 sind die in Bezug genommenen Aufrechnungsvereinbarungen zu überprüfen. Die §§ 19 und 22 betreffen Aufrechnungsvereinbarungen für Pensionsgeschäfte und Darlehen auf Wertpapiere und Waren. Diese sollten für Derivate eigentlich keine Bedeutung erlangen.

§ 14 (Interne Modelle Methode)

Auch im nachfolgenden Text wäre statt „*Kreditbetrag*“ von Bemessungsgrundlage und „*Kreditäquivalenzbetrag*“ zu sprechen.

Absatz 1 Satz 6 sollte gestrichen werden, da sich diese Regelung bereits aus § 9 Abs. 2 ergibt. Auch ist der Begriff „*derivative Adressenausfallrisikoposition*“ zu überprüfen, da es sich um Vorausleistungen aus allen Geschäften handelt, nicht nur um Vorausleistungen aus Derivaten. Auch geht der Verweis auf Absatz 5 ins Leere.

Wir bitten um Überprüfung, inwieweit die Vorgaben von Abs. 1 S. 4 bzw. Abs. 2 S. 2 erforderlich sind, die Zulässigkeit produktübergreifender Aufrechnungsvereinbarungen an den Einsatz der Interne Modelle Methode für sämtliche derivativen Adressenausfallrisikopositionen bzw. sämtliche Adressenausfallrisikopositionen aus nicht derivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen sowie aus sonstigen Pensions- und Leihgeschäften mit Wertpapieren oder Waren zu knüpfen, da dies die Möglichkeiten zur Nutzung produktübergreifender Aufrechnungsvereinbarungen unbillig einschränken würde.

§§ 15 und 16

Die Überschriften sollten stärker an die von § 207 SolvV-E angeglichen werden. Dort ist von „*Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate*“ die Rede.

§ 15 (Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen)

Nach § 15 Absatz 1 Nr.4 muss ein Institut, das beabsichtigt, künftig Nettingvereinbarungen zu nutzen, eine Anzeige sowohl gegenüber der Bundesanstalt als auch gegenüber der (Deutschen) Bundesbank abgeben. Eine Anzeigeverpflichtung gegenüber der Bundesbank gab es bisher nicht. Es ist für uns kein Grund erkennbar, der diese zusätzliche Anzeige erforderlich macht, zumal die Bundesanstalt der Bundesbank die Daten der „nettenden“ Institute nach unserem Kenntnisstand bereits heute regelmäßig übermittelt. Auf das Erfordernis einer Anzeige an die Bundesbank sollte daher verzichtet werden.

§ 16 (Berechnung der Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen)

In Absatz 1 Satz 3 sollte die Formulierung „*derivative Geschäfte*“ durch „*Derivate*“ ersetzt werden.

Absatz 1 Satz 4 entspricht der alten Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 6 GroMiKV. Sie basiert auf § 12 Abs. 3 Grundsatz I, der seinerzeit nahezu wörtlich in die GroMiKV übernommen wurde. Zwei Punkte sind bei der Übertragung nicht berücksichtigt worden. Zum einen enthält § 7 Abs. 2 Satz 6 GroMiKV den Begriff „*Bemessungsgrundlage*“ (der für den Grundsatz I zutrifft, aber nicht für die GroMiKV, die bei Derivaten den Begriff „*Kreditäquivalenzbetrag*“ verwendet). Zum anderen ist § 7 Abs. 2 Satz 6 GroMiKV

(anders als § 12 Abs. 3 Grundsatz I) unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 GroMiKV gestellt, womit auch für die erleichterte Verrechnung von Zahlungen aus kongruenten Devisengeschäften die Verwendung standardisierter Aufrechnungsvereinbarungen und die Einreichung von Gutachten bzw. die Anzeige bei der BaFin erforderlich wäre. Dies widerspricht jedoch der Intention des Regelungsgebers, der eine antizipierte Aufrechnung der Zahlungsansprüche (das so genannte „Payment-Netting“) ausreichen lassen wollte („...wenn nur eine Aufrechnungsvereinbarung getroffen wurde.“). Diese Punkte sollten im Rahmen der Neufassung der GroMiKV klargestellt werden.

Darüber hinaus sollte die vereinfachte Aufrechnung auch bei kongruenten Termingeschäften über andere physisch zu erfüllende Basiswerte wie Strom, Gas oder Emissionsberechtigungen möglich sein, da für derartige Geschäfte regelmäßig auch die Aufrechnung der Lieferansprüche vertraglich vereinbart ist.

In Absatz 2 sind die Prozentsätze in den Verordnungstext aufgenommen worden; an anderer Stelle ist eine Überführung in die Anhänge erfolgt. Aus Konsistenzgründen sollten derartige Formeln und Werte entweder generell im Anhang oder im Verordnungstext geregelt werden. Wir halten es dabei für sinnvoll, wie bereits heute die Formeln im Verordnungstext unterzubringen. Dadurch wird ein „hin und her blättern“ zwischen Verordnungstext und Anhängen vermieden.

Die derzeitige Regelung von § 7 Absatz 3 GroMiKV, nach der das Netting von Wechselkursverträgen mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 15 Kalendertagen zulässig ist, sollte wieder aufgenommen werden.

§ 17 (Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages nach Abschluss von Schuldumwandlungsverträgen)

In § 17 Abs. 1 Satz 1 besteht vermutlich ein Verweisfehler. Der Verweis müsste sich statt auf § 4 auf § 9 beziehen.

§§ 18 bis 23

Wir begrüßen, dass durch die Neugliederung der GroMiKV die Regelungen zur Verrechnung gegenläufiger Positionen deutlich übersichtlicher ausgefallen sind. Allerdings hat dadurch zugleich der Textumfang erheblich zugenommen. Es sollte daher

geprüft werden, inwieweit die für alle Teilbereiche geltenden Regelungen der §§ 18 bis 23 „vor die Klammer“ gezogen werden könnten, um Redundanzen zu vermeiden und den Verordnungstext zu straffen.

Wir hatten eingangs bereits darauf hingewiesen, dass für die SolvV und die GroMiKV ein Höchstmaß inhaltlicher Konsistenz angestrebt und verwirklicht werden sollte. Die Relevanz dieses Petitums zeigt sich ganz besonders deutlich bei den in §§ 18 bis 23 GroMiKV-E formulierten Anforderungen an die bankaufsichtliche Anerkennung von Aufrechnungsvereinbarungen für Pensions- und Darlehensgeschäfte, Einlagen, Effektenlombardkredite und Finanzsicherheiten. Die unterschiedlichen Anforderungen und die daraus resultierende unterschiedliche Berücksichtigung von Aufrechnungsvereinbarungen würde letztendlich dazu führen, dass Institute für Zwecke der Solvabilität andere Bemessungsgrundlagen und Kreditäquivalente errechnen und melden müssen als für Großkreditzwecke. Will ein Institut dies vermeiden, dann wird es die strengeren Anforderungen der GroMiKV erfüllen müssen. Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Instituten, die ausschließlich die in der Basel-II-Rahmenvereinbarung vorgesehenen Anforderungen erfüllen müssen, sind vorprogrammiert.

Wie nachstehend noch im Einzelnen ausgeführt, sollte das Erfordernis, die Überzeugungsbildung über die rechtliche Durchsetzbarkeit von Aufrechnungsvereinbarungen auf Rechtsgutachten externer Anwälte zu stützen, auf Nettingvereinbarungen für Derivate und produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen beschränkt werden. Entsprechendes gilt für die daran anknüpfende Verpflichtung, die Gutachten bei der BaFin einzureichen und jährlich zu aktualisieren.

§ 18 (Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für einzelne Derivate)

In Anlehnung an § 19 Abs. 6 und § 20 Abs. 5 sollte die Regelung in Absatz. 1 Satz 2 ebenfalls in einen neuen Absatz. 6 gefasst werden:

„Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn statt Wertpapieren nicht wertpapiermäßig verbriefte Rechte als Sicherheiten gestellt werden, sofern....“

Wie bereits erwähnt, ist der in Absatz. 3 Nr. 2 verwendete Begriff „Finanzsicherheiten“ bereits in § 1 Absatz 17 KWG definiert und sollte daher durch einen anderen Terminus (z. B. „*finanzielle Sicherheiten*“) ersetzt werden.

In § 18 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 sollte sprachlich stärker zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich weitestgehend um alternative Voraussetzungen handelt. Unklar ist ferner, ob die Voraussetzungen in Abs. 3 Nr. 2 und 4 kumulativ oder alternativ vorliegen müssen, sofern die Regelungen auch Anlagebuch-Finanzsicherheiten nach § 31 erfassen.

Absatz 3 Nr. 8 sollte gestrichen werden. Er geht über die Anforderungen der neu gefassten Bankenrichtlinie hinaus. Er widerspricht auch den in der Praxis gebräuchlichen Besicherungsvereinbarungen, die i.d.R. vorsehen, dass gestellte Sicherheiten vom Sicherungsgeber erst dann zurückgefordert werden dürfen, wenn die frei zu gebenden Sicherheiten vom Umfang her einen vereinbarten Mindestbetrag (Minimum Transfer Amount) erreichen oder überschreiten. Darüber hinaus muss es möglich sein, dass Parteien vereinbaren, dass neben dem Marktwert der abgeschlossenen Geschäfte auch ein mögliches zukünftiges Ausfallrisiko (Potential Future Exposure) abgesichert wird. Diese so genannten „Independent Amounts“ werden – wie die von den Terminbörsen verlangten „Initial Margins“, die denselben Zweck erfüllen – erst dann zurückgewährt, wenn der besicherte Einzelabschluss vollständig erfüllt ist.

Absatz 4 sollte gestrichen werden. Die Anforderung, geeignete Rechtsgutachten einzuholen und auf Anforderung der Bundesanstalt vorzulegen geht über Annex VIII Teil 2 der Bankenrichtlinie 2006/48/EG hinaus. Auch die SolvV-E verlangt nicht die Bereithaltung von Gutachten.

Es ist insbesondere nicht ersichtlich, warum die Anforderungen an die Rechtswirksamkeit der Besicherungsvereinbarung strenger sein sollen als die der bereits über Absatz 3 Nr. 2 zur Anwendung gelangenden §§ 34 und 35. Dort (im Rahmen der Anerkennung von Finanzsicherheiten außerhalb von Aufrechnungsvereinbarungen) wird die Bereithaltung geeigneter Rechtsgutachten nicht verlangt. Ein sachlicher Grund für die Erweiterung der rechtlichen Prüfung von Besicherungsvereinbarungen mag einzig der Umstand sein, dass sich die Verwertung von Finanzsicherheiten bei Besicherungsanhängen mit Vollrechtsübertragung zumindest teilweise im Rahmen der Gesamtschadensberechnung im Beendigungsfall vollzieht. Dies ist der Fall bei den Besicherungsanhängen (Collateral Support Annexes (CSA)) zum deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, zum European Master Agreement (EMA) und beim englischen Full-Title-Transfer-CSA zum ISDA Master Agreement: Die Barwerte der gestellten Sicherheiten werden wie

Einzelabschlüsse („Transactions“) oder wie „rückständige Beträge“ („Unpaid Amounts“) in die Saldierung mit einbezogen. Schon beim englischen Deed-CSA oder dem New Yorker CSA verhält es sich anders; dort werden die Sicherheiten außerhalb des Close-out Nettings verwertet. Die Frage, ob die Einbeziehung von „Full-Title-Transfer“-Sicherheiten die Wirksamkeit des Close-out-Nettings beeinträchtigt, ist eine Frage, die in den Nettinggutachten behandelt werden sollte. Im Interesse der Einheitlichkeit der Anforderungen sollte die Frage der Wirksamkeit der Sicherheitenbestellung selbst nicht Gegenstand von Rechtsgutachten sein müssen. Hier sollten die §§ 34 und 35 vielmehr eine einheitliche und abschließende Regelung bilden.

Die vorgeschlagene Regelung dürfte sich als Wettbewerbsnachteil deutscher Institute auswirken, zumal von keiner anderen Aufsichtsrechtsordnung bekannt ist, dass sie von den ihnen beaufsichtigten Instituten in gleichem Umfang Begutachtungen verlangt.

§ 19 (Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions - und Leihgeschäfte über Wertpapiere oder Waren)

Die Beschreibung der wechselseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten in den Absätzen 1 und 2 ist nicht geglückt. Die Formulierung berücksichtigt nicht die in den Standardrahmenverträgen für Wertpapierdarlehen oder Wertpapierpensionsgeschäften üblicherweise vereinbarte Methode für die Berechnung des einheitlichen Ausgleichsanspruchs. So werden z.B. beim 2000 Global Master Repurchase Agreement (GMRA) und beim 2000 Global Master Securities Lending Agreement (GMSLA) nicht die vom Institut geleisteten Zahlungen und Wertpapierlieferungen mit den empfangenen Leistungen verrechnet, sondern die vom Institut zu beanspruchenden Zahlungen und Wertpapierlieferungen, insbesondere der Anspruch auf Zahlung der Leihegebühr oder der im Rückkaufpreis enthaltene Anspruch auf die „Repo Fee“. Auch die deutsche Dokumentation für Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte oder das European Master Agreement (EMA) sieht aufgrund seiner Schadensersatzregelung eine umfassendere Saldierung der Ansprüche vor. In Anlehnung an § 1 Abs. 1 Nr. 3 Grundsatz I sollten daher die aufgelaufenen Zinsen auf der Anspruchsseite ebenfalls erwähnt werden. Im Übrigen sollte der Begriff „verliehen“ vermieden werden, da es sich bei der Leihe rechtlich um ein Sachdarlehen handelt. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Formulierung vor:

„(1) ...in Höhe des Überschusses der Marktpreise der verkauften oder darlehensweise übertragenen Handelsbuchfinanzinstrumente, Edelmetalle und Waren über die Summe der als Kaufpreis oder Sicherheit empfangenen

.....

Geldbeträge, der aufgelaufenen Zinsen und der Markpreise der als Sicherheit empfangenen Handelsbuchfinanzinstrumente, Edelmetalle und Waren ermäßigt anrechnen ...“

(2) „...in Höhe des Überschusses der Summe der als Kaufpreis oder Sicherheit gezahlten Geldbeträge, der aufgelaufenen Zinsen und der Markpreise der als Sicherheit übertragenen Handelsbuchfinanzinstrumente, Edelmetalle und Waren über die Markpreise der gekauften oder darlehensweise empfangenen Handelsbuchfinanzinstrumente, Edelmetalle und Waren, ermäßigt anrechnen ...“

Die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 angeführten Anforderungen der ermäßigten Anrechnung sind unseres Erachtens nicht kumulativ zu verstehen. Wir bitten insoweit um sprachliche Klarstellung.

Abs. 3 Nr. 1 schränkt die Aufrechnungsmöglichkeiten für Wertpapierpensions- und Leihengeschäfte gegenüber den derzeit geltenden Regelungen durch den Verweis auf § 31 ein, da Pensions- und Leihengeschäfte, die sich auf ABS, MBS, Nachranganleihen etc. beziehen, demnach für die Anzeigen nach §§ 13, 14 KWG mit ihrem Nominalvolumen („brutto“) anzurechnen wären. Es sollten vielmehr alle Wertpapiere zulässig sein, die über ausreichende Liquidität verfügen und für die regelmäßig Marktpreise ermittelt werden.

Abs. 3 Nr. 1 fordert die tägliche Bewertung der Wertpapiere unter Anwendung von § 41. Der Bezug müsste auf § 41 Abs. 1 beschränkt werden, da die übrigen Absätze der Norm nicht einschlägig sind. Der in § 41 Abs. 5 geforderte pauschale Haircut von 20 % ist unserer Ansicht nach der Höhe nach überzogen.

Bei Abs. 3 Nr. 3 ist unklar, ob es sich um Wertpapiere oder Waren handelt, auf die sich das Pensions-/Leihengeschäft bezieht, oder auf solche, die als Sicherheit gestellt werden.

Es sollte klargestellt werden, dass mit der Formulierung in Absatz 3 Nr. 10 „*gegenüber dem Institut obliegenden Leistung*“ auch die im Hinblick auf ein Geschäft geschuldeten Leistungen von Sicherheiten – die in Nr. 11 angesprochenen Sicherheitennachschüsse - gemeint sind.

Wünschenswert wäre auch die Klarstellung, dass die in Rahmenverträgen üblicherweise vorgesehenen Regelungen für Nichtlieferung von Wertpapieren – diese sehen vor, dass sich das Institut im Falle der Säumnis der lieferpflichtigen Partei selbst eindeckt und zunächst nur den Aufwand erstattet verlangt – den Anforderungen der Nr. 10 nicht

widersprechen, wenn sichergestellt ist, dass das Institut das Geschäft zumindest dann kündigen kann, wenn die säumige Partei den Wiedereindeckungsaufwand nicht erstattet.

Absatz 3 Nr. 11 sollte aus den oben (bei § 18 Abs. 3 Nr. 8) angeführten Gründen gestrichen werden.

Absatz 4 sollte gestrichen werden. Wie bereits im Zusammenhang mit § 18 ausgeführt, geht die Anforderung, geeignete Rechtsgutachten einzuholen und auf Anforderung der Bundesanstalt vorzulegen, über Annex VIII Teil 2 der überarbeiteten Bankenrichtlinie hinaus. Auch die SolvV verlangt nicht die Bereithaltung von Gutachten.

In Absatz 5 sollte die erste Hälfte des Satzes (beginnend mit „...der Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür vorliegen...“ und endend mit „...Anrechnung zu kommen“) gestrichen werden. Das Verbot von Scheingeschäften ist aus § 27 Grundsatz I übernommen worden, kann jedoch bei verständiger Auslegung nur Bedeutung für Handelsbuchgeschäfte haben, bei denen die Institute in der Vergangenheit einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Zuordnung dieser Geschäfte zum Handelsbuch hatten. Für § 19, der auf alle Pensions- und Darlehensgeschäfte Anwendung findet, kann das Verbot sinnvollerweise jedoch keine Bedeutung haben.

§ 20 (Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte)

Absatz 3 wäre mit denselben Gründen, die bereits zu § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 4 angeführt wurden, zu streichen.

In Absatz 4 sollte das Verbot von Scheingeschäften gestrichen werden; es kann auch hier keine Bedeutung haben.

§ 21 (Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für Derivate, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind)

Die Bestimmung des § 21 sollte um Geld- und Wertpapiersicherheiten für Geschäfte erweitert werden, die in eine produktübergreifende zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung nach § 24 einbezogen sind. So ermöglicht der Besicherungsanhang zum EMA neben der produktübergreifenden Aufrechnung auch eine auf dem täglich ermittelten potentiellen Ausgleichsanspruch basierende Besicherung durch Geld- und Wertpapiersicherheiten.

Gleiches gilt für das von der The Bond Market Association (TBMA) entwickelte und zur Verwendung empfohlene Cross Product Master Agreement (CPMA), das über einen Credit Support Annex ebenfalls ein „Cross-Product-Margining“ erlaubt.

In Anlehnung an § 19 Abs. 6 und § 20 Abs. 5 sollte die Regelung in Absatz. 1 Satz 3 ebenfalls in einen neuen Absatz 6 wie folgt gefasst werden:

„Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn statt Wertpapieren nicht wertpapiermäßig verbriefte Rechte als Sicherheiten gestellt werden, sofern....“

Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 sollte gestrichen werden. Das Erfordernis, dass die Besicherungsvereinbarung „im Inland oder international gebräuchlich oder von einem Spitzenverband empfohlen ist“, geht ohne sachlichen Grund über die Anforderungen in § 18 hinaus. Soweit die Besicherungsvereinbarung (wie üblich) Bestandteil einer Aufrechnungsvereinbarung nach § 15 ist, ergibt sich das Erfordernis ohnehin bereits aus § 21 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Das in Absatz 3 Nr. 5 angesprochene Verbot von „Walk-away-Klauseln“ ist ebenfalls bereits durch § 21 Absatz 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 ausreichend adressiert.

Besicherungsvereinbarungen werden in der Praxis in einem weitaus größeren Umfang ausgehandelt bzw. modifiziert, als dies z.B. bei Aufrechnungsvereinbarungen der Fall ist. Dies gilt insbesondere für die vereinbarten Sicherheiten. Auch wenn die verwendete Dokumentation in wesentlichen Teilen auf Standardverträgen basiert, werden die in Nr. 3 aufgestellten Anforderungen in der Praxis kaum erfüllt sein.

Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden Besicherungsvereinbarungen wie die Besicherungsanhänge zum deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte und zum European Master Agreement sowie der englische Full-Titel-Transfer Credit Support Annex zum ISDA Master Agreement für Zwecke des Anrechnungsverfahrens anerkannt, bei denen die Barwerte der gestellten Sicherheiten wie Einzelabschlüsse oder wie rückständige Beträge in die Saldierung einbezogen werden. Unser Verständnis ist darüber hinaus, dass der englische Deed-CSA oder der New Yorker CSA zum ISDA Master Agreement, bei denen die Sicherheiten außerhalb des Close-out Nettings verwertet werden, ebenfalls risikomindernd berücksichtigt werden können, wenn der in diesen Besicherungsanhängen vorgegebene Verwertungsmechanismus durchsetzbar ist. Eine insofern klarstellende Äußerung in den Erläuterungen würden wir begrüßen.

Das in Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 geforderte Kündigungsrecht muss auch dann bestehen, wenn der Vertragspartner mit der unter der Besicherungsvereinbarung geschuldeten Leistung

auf Nachbesicherung oder Rückübertragung zu viel geleisteter Sicherheiten in Verzug kommt.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 sollte aus den oben (bei § 18 Abs. 3 Nr. 8) angeführten Gründen gestrichen werden.

Die Bestimmungen in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 bis 11 und Satz 2 sollten gestrichen werden. Die Anforderung, geeignete externe Rechtsgutachten einzuholen, jährlich zu aktualisieren und der Bundesanstalt vorzulegen geht über die neu gefasste Bankenrichtlinie hinaus. Auf die Anmerkungen zu § 18 Absatz 4 wird verwiesen.

§ 22 (Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei entweder Pensions- oder Leihgeschäften, die jeweils in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind)

Wünschenswert wäre auch hier die Klarstellung in Absatz. 1 Nr. 3, dass die in Rahmenverträgen üblicherweise vorgesehenen „Buy-in“-Regelungen den Anforderungen der Nr. 3 nicht widersprechen. Auf die Anmerkung zu § 19 Abs. 3 Nr. 10 wird verwiesen.

Im Interesse der Konsistenz zwischen GroMiKV und SolvV sowie der Eindeutigkeit der GroMiKV sollte Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wie folgt ergänzt werden:

„ ... die umfassende Methode für Finanzsicherheiten im Sinne der §§ 155 bis 157 Solvabilitätsverordnung, die in den §§ 186 bis 203 der Solvabilitätsverordnung geregelt ist, anwendet.“

Dieselbe Ergänzung sollte außerdem auch in § 43 Absatz 2 Satz 1 vorgenommen werden.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 sollte aus den oben (bei § 18 Abs. 3 Nr. 8) angeführten Gründen gestrichen werden. Ebenfalls zu streichen wäre Absatz. 2 Satz 1 Nr. 10 bis 12. Es wird nicht verkannt, dass die Bestimmung dem derzeit geltenden § 10 GroMiKV entspricht. Die Anforderung, geeignete externe Rechtsgutachten einzuholen, jährlich zu aktualisieren und der BaFin vorzulegen, geht jedoch über die Anforderungen in Annex III der neu gefassten Bankenrichtlinie hinaus. Gutachten sind hiernach nur bei Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate und Cross-Produkt-Netting-Vereinbarungen vorzuhalten und zu aktualisieren. Auch nach der SolvV werden keine entsprechenden Gutachten verlangt.

Gemäß § 22 Absatz 2 Nr. 3 können Handelsbuchsicherheiten nur berücksichtigt werden, wenn sich die Aufrechnungsvereinbarung ausschließlich auf dem Handelsbuch eines Handelsbuchinstituts zuzurechnende Geschäfte bezieht. Diese Anforderung ist nicht durch die Bankenrichtlinie gedeckt. Vielmehr ist eine Verrechnung von Anlagebuch -und Handelsbuchpositionen nur zulässig, wenn die Pensionsgegenstände ausschließlich berücksichtigungsfähige Sicherheiten, nicht jedoch Handelsbuchsicherheiten sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Aufrechnungsvereinbarung auf dem Handelsbuch zuzurechnende Geschäfte beschränkt ist. Daraus folgt u.E., dass die der Aufrechnungsvereinbarung unterliegenden Handelsbuchpositionen bei Verwendung von Handelsbuchsicherheiten untereinander verrechnet bzw. die Anlagebuchpositionen ohne Verwendung von Handelsbuchsicherheiten untereinander verrechnet werden. Ein Kapitalunterlegung erfolgt in diesem Fall additiv, bei positiven Exposure, für Anlagebuch- und Handelsbuchpositionen. Insoweit halten wir eine richtlinienkonforme Anpassung des Entwurfes für geboten.

§ 23 (Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Bareinlagen, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind)

Wir begrüßen, dass in der Überschrift des § 23 gegenüber dem Mai-Entwurf der GroMiKV der Begriff „Interbankbareinlagen“ durch „Bareinlage“ ersetzt wurde. Allerdings ist die in der Definition der Bareinlagen in Absatz 2 vorgenommene Beschränkung auf „Barguthaben“ und Gelder anderer Institute zu eng; sie würde zu einem Auseinanderfallen von GroMiKV und SolvV führen und erfordern, die unter der SolvV ermittelten Nettobeträge für Großkreditzwecke zu adjustieren. Die Definition sollte daher erweitert und in Anlehnung an § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG wie folgt formuliert werden:

„(2) Bareinlagen im Sinne des Absatzes 1 sind Gelder, die das Institut einem Dritten, der zugleich Vertragspartner der in Absatz 1 genannten Aufrechnungsvereinbarung ist, als Einlage, Darlehen oder sonstige unbedingt rückzahlbare Gelder gewährt oder von ihm als solche entgegen nimmt, und zwar unabhängig davon, ob über die hierdurch begründete Forderung eine Urkunde ausgestellt wurde oder nicht.“

[Alternativ: Stelle aus Richtlinie 2006/48/EG angeben]

Die Bestimmung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sollte nochmals auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Die Berechnung von „Marktpreisen“ für Geldforderungen macht nur Sinn, wenn entweder (i) Währungsinkongruenzen zugelassen werden oder (ii) man davon ausgeht, dass die Parteien auch Zero-Kupon-Einlagen oder Darlehen in die Aufrechnungsvereinbarung mit einbeziehen. Ansonsten gilt der Grundsatz „100 Euro sind 100 Euro“. Zumindest Währungsinkongruenzen sind derzeit nicht zugelassen.

Die Aussage in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3, dass ein Institut während der Laufzeit der hereingenommenen Gelder „uneingeschränkt über diese verfügen“ können muss, sollte überprüft und ggf. gestrichen oder näher konkretisiert werden. Auffallend ist, dass sich entsprechende Aussagen in § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KWG nicht finden lassen. Täglich fällige Bareinlagen sollten nicht ausgenommen werden. Wenn sich zwei Einlagen mit täglicher Fälligkeit aufrechenbar gegenüber stehen, sollte dies auch aufsichtsrechtlich anerkannt werden.

Auch Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 ist zu streichen. [Alternativ: Bitte Stelle in Richtlinie 2006/48/EG angeben] Die Formulierung „*grundsätzlich* die gleiche Restlaufzeit“ haben, lässt nicht erkennen, ob es Ausnahmen gibt und wie diese ggf. zu behandeln sind. Vor dem Hintergrund der in Absatz 1, insbesondere in Nr. 1, enthaltenen Anforderungen halten wir die die Vorschrift in Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 für entbehrlich; eine enge Auslegung würde dazu führen, dass von der Möglichkeit der Verrechnung gegenseitiger Positionen bei Bareinlagen kaum noch Gebrauch gemacht werden könnte.

Die Bestimmung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 ist zu streichen. Währungsinkongruenzen sind über einen „Haircut“ auszugleichen.

Die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 bis 11 enthaltenen Anforderungen, geeignete externe Rechtsgutachten einzuholen, jährlich zu aktualisieren und der Bundesanstalt vorzulegen, geht über die neu gefasste Bankenrichtlinie hinaus. Die Verrechnung von gegenläufigen Positionen aus Einlagen wird rechtssystematisch der Kreditrisikominderung durch Sicherheiten gleichgestellt. Der in Abs. 3 Nr. 1 vorgesehene Verweis auf §§ 34 und 35 sollte insoweit die Anforderungen an die Vermeidung von Rechtsrisiken abschließend regeln. Auf die Anmerkungen zu § 18 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 24 (Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Verwendung von produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen)

Es ist von großer Bedeutung, dass § 24 zumindest diejenigen produktübergreifenden zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen berücksichtigt, die aufgrund ihrer Architektur

eine im Vergleich zu anderen „Cross-Product-Master-Agreements“ höhere Wahrscheinlichkeit der rechtlichen Durchsetzbarkeit aufweisen. Dies ist bislang jedoch nicht der Fall.

Wie den Bestimmungen des § 24 zu entnehmen ist, geht der Gesetzgeber von einer Aufrechnung in „zwei Schritten“ aus: Der Beendigung der unter zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen angeschlossenen Einzelabschlüsse und der sich daran anschließenden Verrechnung der für diese Aufrechnungsvereinbarungen ermittelten Ausgleichsforderungen unter einer gesonderten produktübergreifenden Aufrechnungsvereinbarung. Diese „Zweitaktigkeit“ ist jedoch nur bei dem von der The Bond Market Association (TBMA) entwickelten und zur Verwendung empfohlenen Cross Product Master Agreement (CPMA) gegeben, das als separate produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarung die in sie einbezogenen „Principal Agreements“ (z.B. ein GMRA, ein ISDA Master Agreement oder ein GMSLA) zu einem einheitlichen Vertragsverhältnis verklammert. Das von der Europäischen Bankenvereinigung entwickelte EMA besteht hingegen aus nur einer einheitlichen Aufrechnungsvereinbarung, die sämtliche unter ihr abgeschlossenen Derivate, Pensions- und Darlehensgeschäfte im Falle der Insolvenz oder der Leistungsstörung einheitlich beendet und zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung zusammenfasst.

Der Vorteil des EMA ist, dass es – anders als das CPMA – nicht in die unterschiedlichem Recht unterliegenden „Principal Agreements“ eingreifen bzw. deren Beendigungsgründe und Beendigungszeitpunkte aufwendig harmonisieren muss. Für das CPMA typisch ist auch eine Besicherung durch Finanzsicherheiten auf Ebene der zugrunde liegenden „Principal Agreements“ und eine Abänderung der bestehenden Sicherungszweckabrede durch das CPMA dahingehend, dass die z.B. für Derivate unter einem ISDA Master Agreement gestellten Finanzsicherheiten den unter dem CPMA ermittelten Ausgleichsanspruch (der auch Risikopositionen aus anderen Geschäften berücksichtigt) absichern.

Eine produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarung, die sich derzeit ebenfalls nicht in § 24 einfügen lässt, ist die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) entwickelte sog. „Bridge“, mit der die unter einer anderen Aufrechnungsvereinbarung z.B. für Pensionsgeschäfte oder Darlehensgeschäfte ermittelten Ausgleichsforderungen in die Ausgleichsforderung des (in soweit dominierenden) ISDA Master Agreements einbezogen werden.

Hauptanwendungsfelder produktübergreifender Aufrechnungsvereinbarungen sind derzeit Primebrokerage-Rahmenverträge, bei der Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen sowie

Ansprüche und Verbindlichkeiten aus Derivaten miteinander verrechnet werden, sowie die von Energiehandelsunternehmen verwendeten CPMAs, bei denen unterschiedlichste Rahmenverträge für die physische Lieferung von Gas und Strom zusammen mit Ansprüchen aus „finanziellen“ Derivaten zu einem einheitlichen Vertrag zusammengefasst werden. Dabei werden stets auch Lieferansprüche in das produktübergreifende Netting mit einbezogen. Absatz 1 wäre daher wie folgt zu fassen:

*„Eine produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung ist jede **zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung** zwischen einem Institut und seinem Vertragspartner, die **sämtliche in Geld oder durch Lieferung** zu erfüllende Ansprüche und Verpflichtungen aus Derivaten, Pensions- und Darlehensgeschäften über **Handelsbuchfinanzinstrumente, Edelmetalle und Waren, Bareinlagen oder Effektenlombarkrediten einschließlich der für sie geleisteten oder empfangenen Finanzsicherheiten (Einzelgeschäfte)** erfasst, und zwar **unabhängig davon, ob die Einzelgeschäfte unmittelbar in die produktübergreifende, zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind oder unter zwei oder mehreren zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen nach §§ 15, 21, 22 oder 23 abgeschlossen werden, deren Ausgleichsforderungen nach ihrer einheitlichen Beendigung aufgrund der in der produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarung getroffenen Vereinbarung, die auch Bestandteil einer zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen nach §§ 15, 21, 22 oder 23 sein kann, miteinander verrechnet werden.**“*

Die in Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 und Absatz 3 vorgesehene Beschränkung auf Institute, die für die Interne Modelle Methode zugelassen sind, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Das produktübergreifende Netting sollte auch für die Institute möglich sein, die die Marktbewertungsmethode anwenden. In Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 lit. a) und lit. b) sowie in Absatz 3 und Absatz 4 sollte jeweils an passender Stelle von „....einbezogenen Einzelgeschäfte **oder** zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen...“ die Rede sein.

Absatz 4 Satz 1 Nr.1 bis 4 sind nur für produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen maßgeblich, die wie das CPMA der TBMA oder die ISDA Bridge eine zweitaktige Beendigungsmechanik aufweisen. Es wäre einschränkend zu formulieren:

„(4) Soweit die Einzelgeschäfte unter zwei oder mehreren zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen nach §§ 15, 21, 22 oder 23 abgeschlossen werden und erst die für sie ermittelten einheitlichen Ausgleichsforderungen

miteinander verrechnet werden, darf das Institut das Anrechnungsverfahren nach Abs. 3 nur anwenden, wenn:„

Die Bestimmungen in Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 4 könnten zusammengefasst werden. Auch hier wären die Pensions- und Darlehengeschäfte mit zu erfassen, die sich auf Handelsbuchfinanzinstrumente, Edelmetalle und Waren beziehen. In zwei neuen „Hausnummern“ (Nrn. 4 und 5) wären sowohl Aufrechnungsvereinbarungen über Bareinlagen nach § 23 als auch in Besicherungsvereinbarungen einbezogene Geld- und Wertpapiersicherheiten für Derivate nach § 21 zu berücksichtigen. Bei dem unter einem CPMA oder der ISDA-Bridge einbezogenen Aufrechnungsvereinbarung kann es sich z.B. auch um das von der British Bankers' Association (BBA) entwickelte Deposit Netting Agreement handeln.

Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 (alt) bis 15 (alt) sind wiederum für alle produktübergreifenden Aufrechnungsvereinbarungen maßgeblich. Es könnte ein neuer Absatz 5 wie folgt formuliert werden:

„(5) Ein Institut darf das Anrechnungsverfahren nach Abs. 3 darüber hinaus nur dann anwenden, wenn:“

Die Nummerierung sollte mit „1.“ neu beginnen. In Nr. 5 (alt) bis Nr. 9 (alt) und Nr. 14 (alt) sollte an passender Stelle jeweils von „...einbezogenen Einzelgeschäfte **oder** zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen...“ die Rede sein. In Nr. 10 (alt) sollte die (Deutsche) Bundesbank gestrichen werden. Darüber hinaus wäre der Begriff „Effektenlombardkreditgeschäft“ durchgehend durch „Effektenlombardkredit“ zu ersetzen.

§§ 25 ff. (Allgemeine Bestimmung für Anrechnungen auf die Großkreditobergrenzen)

Bei den Regelungen in den §§ 25 ff. wird nur auf die KSA-Risikogewichte Bezug genommen und es fehlt eine Regelung für die IRBA-Institute analog zu § 8 Abs. 1 SolvV bzw. eine Übersetzungssystematik von IRBA-Rating zu KSA-Risikogewichten. Eine Übersetzungslogik bzw. die Anerkennung der analogen Anwendung für IRBA-Ansätze ist notwendig, da ansonsten IRBA-Institute gezwungen wären, neben dem IRBA-Ansatz auch noch den Standardansatz durchzuführen zu müssen. Die Notwendigkeit bezieht sich z. B. auf § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und § 26 Nr. 1 i. V. m. den dort genannten Vorschriften in der SolvV.

§ 25 (Null-Anrechnung)

Wir regen zu § 25 Abs. 1 Nr. 1 an, das Wort „Kreditnehmer“ zu streichen, um auch Sicherheiten Dritter berücksichtigen zu können.

In Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sollte klargestellt werden, dass hinsichtlich der Privilegierung auch auf 60 % des Beleihungswertes abgestellt werden kann. Weiterhin gehen wir davon aus, dass das so genannte „unechte Realkreditsplitting“ weiterhin zulässig ist, und bitten um entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen.

Bei Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gehen wir davon aus, dass keine Änderung der bisherigen Praxis erfolgt. Auch dies sollte in den Erläuterungen entsprechend klargestellt werden. Dort sollten auch die in den bisherigen Schreiben und Rundschreiben (beispielsweise Rundschreiben Nr. 16/96 des BAKred vom 30. Dezember 1996) aufgestellten Regelungen aufgenommen werden.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sollten die aufgeführten Kredite um Kredite, die durch landwirtschaftliche Nutzflächen besichert sind, erweitert werden, da diese kein höheres Risiko als die in Nr. 2 genannten gewerblichen Realkredite aufweisen.

In den Erläuterungen zu § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 lit. b sollte klargestellt werden, dass der Kündigungsautomatismus nur bei „wesentlichen“ Bonitätsverschlechterungen greifen sollte und im Übrigen im Ermessen der Institute liegt, da anderenfalls eine praxisgerechte Umsetzung dieser Anforderung nicht möglich wäre.

Die Regelungen in § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 sind weitgehend identisch und sollten deshalb in einer Nummer zusammengeführt werden. Neben den zentralen Kontrahenten in § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 sollte auch für Wertpapier- und Terminbörsen das 0%-Gewicht gelten.

Die bisherigen Privilegierungen in § 16 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 (Postlaufkredite, Derivative Geschäfte mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 15 Tagen, Termingeschäfte mit täglichen Einschussverpflichtungen), § 16 Abs. 2 (Kredite an Tochterunternehmen, die in die Pflichtkonsolidierung einbezogen sind) und § 16 Abs. 3 (Termingeschäfte mit Restlaufzeiten bis ein Jahr) sind entfallen, ohne dass hierfür eine Begründung erkennbar wäre. Insbesondere im Hinblick auf die bisherigen § 16 Abs. 3 bieten § 25 Abs. 2 i. V. m. § 10 c Abs. 1 KWG-E mit der Regelung zur Nullgewichtung von

Intergruppenforderungen keinen hinreichenden Ausgleich, da – anderes als bisher – in § 10 c Abs. 1 Nr. 3 KWG-E eine Einschränkung auf Unternehmen mit Sitz im Inland vorgenommen wird. Damit würden bisher mögliche Nullanrechnungen, selbst bei Tochterunternehmen in Luxemburg, nicht mehr möglich, ohne dass dies durch die neugefasste Bankenrichtlinie vorgegeben wäre. Im Sinne einer richtlinienkonformen Ausübung des Wahlrechts nach Art. 113 Abs. 2 der neugefassten Bankenrichtlinie sprechen wir uns daher für eine Streichung des Verweises auf § 10c Abs. 1 KWG in § 25 Abs. 2 aus. Unabhängig davon sollte ferner die Formulierung „die nicht den Eigenmitteln des Schuldners zugerechnet werden“ gestrichen werden, da sie zum einen neben dem Verweis auf § 10c KWG überflüssig ist. Vor allem ist eine solche Einschränkung aber auch nicht von Art. 113 Abs. 2 der neugefassten Bankenrichtlinie gedeckt und stellt eine erhebliche Erschwerung der heutigen Rechtslage dar.

Der Entwurf lässt zudem – soweit ersichtlich anders als der bisherige § 16 GroMiKV – keine Möglichkeit zu, Patronatserklärungen und vergleichbare Globalgarantien von einer Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen zu befreien. Wir halten dies jedoch für unabdingbar, da eine Abgabe derartiger Erklärungen im nationalen und internationalen Geschäft zwingend erforderlich ist und ohne entsprechende Privilegierung in der Regel nicht darstellbar wäre. Unabhängig von der erforderlichen Anpassung des § 25 Absatz 2 bitten deshalb um Wiederaufnahme dieser Tatbestände.

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und Satz 3 sollte von „*Wertpapierdarlehen*“ die Rede sein. In lit. g) derselben Nummer sollte berücksichtigt werden, dass die „anerkannten Standardrahmenverträge“ in der Regel keine fristlose Kündigung bei Nichtlieferung von Wertpapieren vorsehen, sondern nur das Recht zur Ersatzeindeckung. Erst wenn der im Rahmen der Ersatzeindeckung geltend gemachte Aufwendungsersatz in Geld nicht beglichen wird, begründet dies eine sofortige Kündigung.

Unabhängig davon sind die Nrn. 4 und 5 mit Blick auf unser Petikum zu § 11 GroMiKV-E (Unbeachtlichkeit von Derivaten, die über einen zentralen Kontrahenten/Börsen abgewickelt werden) entbehrlich und sollten daher bei entsprechender Ergänzung des § 11 GroMiKV-E gestrichen werden.

Weiterhin sprechen wir uns entschieden dafür aus, die Nullanrechnung von Versicherungsbeteiligungen, wie dies in Art. 113 Abs. 3 lit. m) der Richtlinie 2006/48/EG vorgesehen ist, in nationales Recht umzusetzen, um Wettbewerbsnachteile der deutschen

Institute im Vergleich mit solchen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zu vermeiden.. Da Versicherungsbeteiligungen auf Konglomeratebene erfasst werden, sollten sie entsprechend § 10 Abs. 6 KWG auf der Institutebene unberücksichtigt bleiben.

§ 26 (20 %-Anrechnungen)

Wir bitten auf der Webseite der BaFin oder der Deutschen Bundesbank eine Liste der Drittstaaten gemäß Nr. 2 lit. d) und der anerkannten Wertpapierhandelsunternehmen aus Drittstaaten gemäß Nr. 2 lit. e) zu veröffentlichen.

§ 27 (50 %-Anrechnungen)

Die Buchstaben a) und b) in Nr. 3 sollten gestrichen werden, da sämtliche Kreditzusagen bis zu einer Laufzeit von einem Jahr, die nicht von § 25 erfasst werden, unter § 27 fallen sollten. Bei der derzeitigen Formulierung sind solche Kreditzusagen, die zwar jederzeit fristlos und vorbehaltlos gekündigt werden können bzw. bei denen eine Bonitätsverschlechterung des Kreditnehmers automatisch zur Kündigung führt, bei denen aber keine Regelung getroffen ist, dass die Kredite nur vergeben werden dürfen, wenn die Großkreditobergrenzen nicht überschritten werden, weder von § 25 noch von § 27 erfasst und müssten demnach mit 100 % angerechnet werden. Im Übrigen gelten hier die Ausführungen zu § 25 Abs. 1 Nr. 3 lit. b zum Kündigungsautomatismus entsprechend.

§ 28 (Besicherung mit Aktien und Schuldverschreibungen)

Der Kreis der in § 31 als berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten definierten Wertpapiere und sonstigen Vermögensgegenstände sollte mit dem in § 154 Satz 1 Nr. 1 und §§ 155 bis 157 SolvV-E definierten Begriff der „*Finanzsicherheit*“ übereinstimmen. Das „Delta“ zwischen § 20 KWG-E und §§ 155 bis 157 SolvV-E wäre in § 28 GroMikV aufzuführen: So fehlen insbesondere Regelungen für die Anerkennung und den Marktwertüberschuss von Barrengold, Investmentanteilen und durch Aktien zu erfüllende Wandelschuldverschreibungen. Wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Finanzsicherheitenbegriffen des § 31 und des § 155 SolvV-E sollte allein die Berechnung des anzurechnenden schwankungsbereinigten Wertes bzw. des Marktwertüberschusses sein.

Die Anforderung einer täglichen Marktbewertung der erhaltenen Sicherheiten in Abs. 3 S. 1 wird abgelehnt, da sie weit über die Vorgaben von Art. 113 Abs. 3 der Richtlinie 2006/48/EG hinausgeht. Dort wird lediglich die Marktbewertung der erhaltenen

Sicherheiten gefordert. Die Vorgaben für die Kreditrisikominderungstechniken der GroMiKV orientieren sich an dem einfachen Ansatz für die Berücksichtigung von Finanzsicherheiten im Kreditrisiko-Standardansatz; dort wird lediglich mindestens eine halbjährliche Neubewertung gefordert.

In Absatz 3 Satz 1 sollte entsprechend dem Richtlinienentwurf hinsichtlich der Restlaufzeit auf die Sicherungsvereinbarung und nicht auf das Wertpapier abgestellt werden. Der Marktwertüberschuss von 50% sollte auch auf Schuldverschreibungen von zentralen Kontrahenten sowie Wertpapier- und Terminbörsen Anwendung finden, die auch in § 27 Nr. 1 den inländischen Kreditinstituten gleichgestellt sind.

§§ 29 ff. (Kreditrisikominderungsbestimmungen)

Der GroMiKV-E weist eine Reihe von Überschneidungen zum SolvV-E auf. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Kreditrisikominderungsbestimmungen (GroMiKV-E) bzw. Kreditrisikominderungstechniken (SolvV-E). Wo immer möglich sollte auf unterschiedliche Begrifflichkeiten und abweichende Anforderungen verzichtet werden. Unterschiedliche Begrifflichkeiten bestehen bereits hinsichtlich der benutzten Oberbegriffe in den Verordnungen. Dies gilt aber ferner auch für materielle Details, wie u. a. hinsichtlich der Mindestanforderungen für Gewährleistungen in §§ 37, 38 und §§ 164, 166 SolvV-E („*unverzüglich*“ gegenüber „*zeitnah*“; ersterer Begriff könnte strenger als „*zeitnah*“ verstanden werden). Derartige begriffliche Unterschiede haben bereits in der Vergangenheit zu Auslegungsproblemen geführt. Die Unterschiede können durch die Platzierung entsprechender Verweise oder durch Übernahme des genauen Wortlauts der SolvV-E leicht vermieden werden.

§ 29 (Ausnahmen auf Antrag von § 20 des Kreditwesengesetzes und von den §§ 2, 9 und 28)

Wir bitten zu überprüfen, ob anstelle von „*Kreditbetrag nach §§ 2 und 9*“ nicht durchgehend von „*Bemessungsgrundlage oder Kreditäquivalenzbetrag nach §§ 2 oder 9*“ die Rede sein sollte.

In Absatz 1 Satz 1 sollte es „*§ 154 Satz 1 Nr. 1 der Solvabilitätsverordnung*“ heißen. Bei Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 lit. b) muss es unseres Erachtens heißen

„*der Summe aus 1 und dem Wertschwankungsfaktor ...*“.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die BaFin auf Antrag Instituten, die die IRB-Ansätze verwenden, widerruflich gestatten, die Besicherungswirkungen von Finanzsicherheiten bei der Ermittlung der Kreditbeträge nach den §§ 13 bis 13b KWG zu berücksichtigen. Bei der Nutzung des IRBA im Großkreditregime sollte – wie dies bereits in Absatz 1 geschieht - der relevante Begriff der „*Finanzsicherheiten*“ durch Verweis auf §§ 155 bis 161 SolvV-E definiert werden. So sollten neben den berücksichtigungsfähigen Finanzsicherheiten des § 154 Satz 1 Nr. 1 SolvV-E auch die IRBA-Sicherheiten des § 154 Satz 1 Nr. 3 SolvV-E zugelassen werden.

In Abs. 2 S. 3 wird der LGD-Anpassungsfaktor definiert. Der LGD-Anpassungsfaktor wird unter der Prämisse einer Verlustreduktion durch Verwertung vorhandener Finanzsicherheiten stets kleiner als „0“ sein. Sollte es sich bei der selbst geschätzten Verlustquote bei Ausfall, die sich für den Kredit ohne Vorhandensein von Finanzsicherheiten ergäbe, um den Zähler und der für diesen Kredit einschließlich der vorhandenen Finanzsicherheiten selbst geschätzten Verlustquote bei Ausfall um den Nenner des Quotienten handeln, würde sich die Differenz aus eins und diesem Quotienten stets kleiner als Null erweisen. Daraus würde stets ein negativer aufsichtsrechtlicher Kreditbetrag resultieren. Selbst bei einem Austausch von Zähler und Nenner erscheinen die Ergebnisse noch zweifelhaft. Das Berechnungsverfahren ist daher in der dargestellten Form nicht verständlich. Wir bitten daher um eine Überprüfung und Neufassung der Definition. Weiterhin bitten wir um Aufnahme eines Beispiels in die zu erstellenden Erläuterungen.

§ 31 (Berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten)

Der genaue Umfang dieser Norm ist unklar. Berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten sind danach unter anderem Aktien und Schuldverschreibungen nach § 28. Unter § 28 Abs. 3 Nr. 2 und 3 können im Ergebnis alle Aktien und Schuldverschreibungen subsumiert werden, so dass die Einschränkung im ersten Halbsatz von § 28 auf § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KWG-E nicht nachvollzogen werden kann. Wir bitten deshalb um Klarstellung.

§ 32 (Berücksichtigungsfähige Gewährleistungen)

In Absatz 2 wird der Begriff „*Kreditderivate*“ definiert. Durch die Formulierung „*Kreditderivate im Sinne des Absatzes 1*“ wird jedoch nicht sichergestellt, dass die Definition auch außerhalb des in diesem Absatz definierten Begriffes „*Gewährleistung*“ z.B. für Absatz 6 oder § 39 verwendet werden kann. Die Formulierung „*im Sinne des*

Absatzes 1“ sollte daher gestrichen werden. Vorzugswürdiger wäre es allerdings, den Begriff zentral in § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG-E zu definieren.

In Abs. 3 werden die Anforderungen genannt, die ein Gewährleistungsgeber erfüllen muss, damit es sich um eine berücksichtigungsfähige Gewährleistung handelt. Hier sollte die zweite Gesetzesstelle im KWG wie folgt angegeben werden: § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 a bis g um klarzustellen, dass die genannte Restlaufzeiteinschränkung hier nicht gilt. Desweiteren sollte darauf geachtet werden, dass die Definition der berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsträger mit der Definition in § 163 Abs. 1 SolvV-E übereinstimmt. Es sollte daher formuliert werden:

„(3) Berücksichtigungsfähig sind Gewährleistungen, die von einem Gewährleistungsgeber nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c oder Abs. 3 S. 2 Nr. 4 a bis g des Kreditwesengesetzes oder nach § 26 Nr. 1 oder 4 abgegeben worden.“

Absatz 4 verweist auf § 36 und die dort geforderte Verpfändung oder Sicherungsabtretung. Die Regelung in § 36 sollte auf die Fälle beschränkt sein, in denen die Bareinlage oder das Anlagezertifikat für einen Dritten verwahrt wird. Wird die Bareinlage für das sicherungnehmende Institut verwahrt (Beispiel: der Kreditnehmer überweist die Barsicherheit auf das bei der Landeszentralbank geführte Konto des Instituts), so gehen die zusätzlichen Anforderungen des § 36 ins Leere, da Verpfändung und Abtretung nicht möglich sind. Der Begriff „Verwahrung“ ist bei Bareinlagen unüblich. Bareinlagen werden „unterhalten“ (siehe § 54 Abs. 2 InvG). Weiterhin sehen wir in der Formulierung "nicht insolvenzfest" eine eher eine irreführende Regelung. Jede nach den allgemeinen Voraussetzungen begründete Sicherungsabtretung oder Verpfändung bezüglich Geldforderungen begründet einen entsprechenden Auszahlungsanspruch gegenüber dem verwahrenden (Dritt-)Institut. Im Falle der Insolvenz des Kreditnehmers ist diese Besicherung als "insolvenzfestes Absonderungsrecht" einzuordnen. Gemeint ist hier möglicherweise das zusätzlich zu berücksichtigende Insolvenzrisiko des Dritt-Instituts; hierfür bedarf es aber keiner Erwähnung, dass eine (übliche) Verpfändung/ Sicherungsabtretung diesem Insolvenzrisiko unterliegt.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Ein bei einem Drittinstitut nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Kreditwesengesetzes unterhaltenes Guthaben des Kreditnehmers...“

Die Anforderung von Abs. 5, nach dem die Besicherungswirkung erhaltener Barmittel zusätzlich durch die Anerkennungsfähigkeit des eingebetteten Credit Default Swaps zu

unterlegen ist, sollte gestrichen werden. Sie geht über die Anforderung von Art. 113 Abs. 3 der Richtlinie 2006/48/EG hinaus. Danach sind sämtliche Barmittel, die im Rahmen einer von den Instituten emittierten Credit Linked Note entgegen genommen werden, wie Besicherungen durch Bareinlagen zu behandeln.

§ 34 (Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten)

Absatz 1 verlangt, dass ein Institut der BaFin nachweisen muss, dass es über angemessene Risikosteuerungsprozesse verfügt. Gesetzestechnisch handelt es sich bei der Bestimmung um eine „Beweislastregelung“, die jedoch für das Bankenaufsichtsrecht ungewöhnlich wäre. Eine „Anzeigepflicht“ (das Institut muss erst nachweisen, dass es über Risikosteuerungssysteme verfügt, bevor es Sicherheiten einsetzt) kann ebenfalls nicht intendiert sein; in diesem Fall wäre eine deutlichere Regelung (wie in § 15 Abs. 1) zu erwarten. Auffallend ist auch, dass in Absatz 2 die Anforderungen deutlich reduziert sind: Für die Durchführung der Kreditrisikobeurteilung ist nur erforderlich, dass das Institut „imstande ist“, den Nachweis zu führen. Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 muss das Institut dagegen „in der Lage sein“, den Nachweis zu führen. In Absatz 1 sollte es deshalb heißen:

„Ein Institut muss über angemessene Risikosteuerungsprozesse zur Kontrolle der mit der Verwendung von Sicherungsinstrumenten verbundenen Risiken verfügen.“

In Absatz 2 Satz 1 wären die Worte *„und imstande sein, dies der Bundesanstalt nachzuweisen.“* zu streichen.

Das Erfordernis in Abs. 3 Satz 1, dass eine Besicherungsvereinbarung nicht nur rechtswirksam sondern auch *„juristisch durchsetzbar“* sein muss, geht auf die Basel-II-Rahmenvereinbarung zurück, die erkennbar von der anglo-amerikanischen Rechtstradition geprägt ist. Die umfangreichen Definitionen des Begriffs *„Enforceability“* in Gutachten englischer und amerikanischer Kanzleien zeigen jedoch, dass er mehr Fragen aufwirft als löst. Aus deutscher Sicht ist die *„juristische Durchsetzbarkeit“* ein Begriff, der der *„Rechtswirksamkeit“* nichts wesentliches hinzufügt. Eine weitere Unstimmigkeit ist, dass die Rechtswirksamkeit nur für *„Besicherungen“* gefordert wird. Der mit § 30 eingeführte Oberbegriff, der auch in Absatz 2 verwendet wird, ist jedoch *„Sicherungsinstrument“*. Absatz 3 Satz 1 sollte daher wie folgt formuliert werden:

„Die Sicherungsinstrumente müssen rechtswirksam sein.“

In Absatz 3 Satz 2 sollte klargestellt werden, dass die Prüfung der Rechtswirksamkeit auch von dritter Stelle (beispielsweise einem Verband) durchgeführt werden kann.

Außerdem ist es aus unserer Sicht ausreichend, wenn die in Absatz 3 vorgesehene Prüfung – in Übereinstimmung mit § 172 Abs. 3 SolvV-E - anlassbezogen erfolgt.

§ 35 (Mindestanforderungen an Finanzsicherheiten)

Die Formulierung „*nicht wesentlich positiv korreliert*“ in Abs. 2 S. 1 dürfte in der Praxis zu Schwierigkeiten mit Blick auf eine rechtssichere Anwendung führen. Wir bitten daher um Präzisierung dieser Terminologie in den Erläuterungen.

Absatz 2 Satz 2 nimmt die von Kreditinstituten emittierten Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 22 Abs. 4 der Investmentrichtlinie (z.B. Pfandbriefe) von der Einschränkung des Satzes 1 aus, beschränkt die Ausnahme jedoch auf Wertpapiere, die als „Sicherheit im Rahmen eines Pensionsgeschäfts“ gestellt werden. Dabei wird nicht deutlich, ob mit „Sicherheit“ auch die auf den Pensionsnehmer übertragenen Pensionspapiere gemeint sind, oder ob der Begriff eng auszulegen ist und nur die den Unterschiedsbetrag zwischen Pensionspapier und Rückkaufpreis abdeckende „Margin“ bzw. die Wertausgleichsleistung meint. Die Worte *“wenn die Wertpapiere als Sicherheit eines Pensionsgeschäfts dienen“* sollten daher gestrichen werden.

Absatz 3 sollte gestrichen werden, da er keine über § 34 Abs. 3 hinausgehenden Anforderungen enthält.

In Anlehnung an § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sollte Absatz 4 wie folgt formuliert werden:

„Das Institut muss über die erforderlichen Beweismittel verfügen, mit denen es den Abschluss der Sicherungsvereinbarung im Streitfall beweisen kann. Die Sicherungsvereinbarung muss für den Sicherheitsfall eine umgehende Verwertung der Finanzsicherheit vorsehen.“

Die Verwendung des Begriffs **Sicherungsvereinbarung** ist an § 1 Abs. 17 KWG angelehnt.

In Absatz 5 sollte das Wort *„belastbare“* gestrichen werden, da es keinen substantiellen Mehrwert bringt. Nr. 3 ist ebenfalls zu streichen. Die *„Beendigung“* der Besicherung ist nur ein Risiko, wenn mit ihr zugleich auch ein *„Scheitern“* oder eine *„Unterdeckung“* im Sinne der Nr. 1 gegeben ist. Ihr kommt keine selbständige Bedeutung zu. In Nr. 4 sollte eine mit § 37 Abs. 1 abgestimmte Fassung wie folgt gewählt werden:

*„4. Konzentrationsrisiken aus der **Berücksichtigung von Finanzsicherheiten** getroffen haben; diese müssen auch das Gesamtrisikoprofil des Instituts berücksichtigen.“*

Absatz 6 ist angesichts § 25a KWG und der diesen erläuternden MaRisk überflüssig.

In Absatz 9 scheint die Anforderung, dass das Institut das Recht haben muss, die Finanzsicherheit, die bei einem Dritten hinterlegt ist, „unverzüglich zu liquidieren oder einzubehalten“, wenn der Dritte insolvent wird oder ausfällt, über die Anforderungen der Richtlinie hinauszugehen. Annex VIII Teil 2 der Bankenrichtlinie verlangt demgegenüber lediglich, dass bei Hinterlegung bei einem Dritten im Falle (nur) dessen Insolvenz eine Aussonderung möglich ist. Dies erscheint auch sachgerecht. Ob die Sicherheit auch „liquidiert“ werden kann, hängt davon ab, ob im Verhältnis zum Kreditnehmer der Sicherungsfall eingetreten ist.

Absatz 10 fordert pauschal die Laufzeitkongruenz, wohingegen die Bankenrichtlinie in Annex VIII Teil 2 dies nur für den Fall der Anwendung der Einfachen Methode fordert. Insofern sollte die Vorschrift entsprechend angepasst werden.

§ 36 (Mindestanforderungen an Bareinlagen, Einlagenzertifikate oder ähnliche Papiere bei einem Drittinstitut)

Die Anforderung „*offene Abtretung*“ bzw. „*Verpfändungsanzeige*“ wird sowohl in Nr. 1 als auch in Nr. 3 angesprochen. Mit Blick auf gewünschte Kürze und Übersichtlichkeit könnte Nr. 3 gänzlich entfallen. Nr. 4 könnte dann wie folgt lauten:

“das Drittinstitut Zahlungen nur an das sicherungsnehmende Institut oder mit dessen vorheriger Zustimmung an andere vornehmen darf.“

Die Anforderung in Nr. 1, dass die Forderung offen verpfändet sein muss, ist redundant, da für eine Wirksamkeit der Verpfändung zivilrechtlich die Offenlegung bereits erforderlich ist. Wir bitten daher das Wort „offen“ zu streichen, da hierdurch möglicherweise Interpretationsschwierigkeiten in der Praxis auftreten. Aus den selben Gründen bitten wir um Streichung der Wörter „Verpfändung oder“ in Nr. 3.

§ 37 (Allgemeine Mindestanforderungen an Gewährleistungen)

Bei Absatz 2 Nr. 2 muss es ausreichend sein, wenn die Reichweite der Gewährleistung von dem Gewährleistungsgeber nicht abgeändert werden kann. Eine Änderbarkeit durch

den Gewährleistungsnehmer sollte hingegen unschädlich sein. Darüber hinaus spricht Anhang VIII, Teil 2, Nr. 14. b) Richtlinie 2006/48/EG von „unstrittig“ und nicht von „unveränderbar“. Wir regen daher folgende Formulierung an: „muss eindeutig bestimmt und ihre Reichweite muss für den Gewährleistungsgeber unstrittig sein“. In diesem Zusammenhang möchten wir zudem auf eine unverständliche Abweichung zu § 162 Nr. 2 SolvV-E hinweisen. Denn dort ist eine Gewährleistung berücksichtigungsfähig, wenn „ihre Reichweite eindeutig bestimmt und unveränderbar“ ist. Demgegenüber muss nach Absatz 2 Satz 2 die Gewährleistung eindeutig bestimmt und nur die Reichweite unveränderbar sein. Wir bitten insoweit um gleichlautende Anforderungen.

In den Erläuterungen zu Abs. 2 Nr. 3 lit. c) sollte klargestellt werden, dass Restlaufzeit die Zeit bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit ist.

Das in Abs. 2 Nr. 3 lit. c) enthaltene Verbot von Vertragsbestimmungen, die es dem Gewährleistungsgeber ermöglichen, die Restlaufzeit der Gewährleistung zu verkürzen darf keine Anwendung finden auf die marktüblichen Vertragsbestimmungen in Rahmenverträgen für OTC-Derivate. Danach wird jedem der Vertragspartner für den Fall der Nichtleistung, Insolvenz, etc. des anderen Vertragspartners ein Beendigungsrecht bezüglich aller in den Rahmenvertrag einbezogener Geschäfte, also auch etwaig einbezogener Kreditderivate zugestanden. Diese Vertragsbestimmungen sind als Risikosteuerungsinstrument unentbehrlich und stellen gleichsam eine der Voraussetzungen für die aufsichtrechtliche Anerkennung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen dar. Wir bitten um entsprechende Klarstellung in der Begründung zur GroMiKV.

In den Erläuterungen zu Absatz 2 Nr. 3 lit. d) sollte klargestellt werden, dass die im deutschen Recht vorgesehene Einrede der Vorausklage unschädlich für die Anerkennung der Gewährleistung ist und dass auch Ausfallbürgschaften nicht durch Nr. 3 lit. d) ausgeschlossen werden.

Der Begriff „unverzüglich“ in Abs. 2 Nr. 3 lit. d) sollte entsprechend dem Wortlaut in § 162 Nr. 3 lit. d) SolvV-E in „zeitnah“ geändert werden.

§ 38 (Besondere Mindestanforderungen an Gewährleistungen mit Ausnahme von Kreditderivaten)

Unter Abs. 1 wird gefordert, dass sich der Gewährleistungsgeber zur Zahlung aller offenen Forderungen aus dem Kredit verpflichtet haben muss. Es entsteht der Eindruck, dass Teilbesicherungen nicht möglich sind. Die Richtlinie 2006/48/EG (vgl. Anhang VIII, Teil 2 Nr. 17, lit. a) spricht hingegen von „... allen Zahlungen im Rahmen der abgesicherten Forderung...“. Wir bitten daher um Zulassung von Teilbesicherungen und schlagen als Klarstellung eine Änderung in „... aus dem abgesicherten Kredit ...“ vor.

Im Übrigen sollte es in Nr. 1 nicht „*unverzüglich*“ sondern - wie in dem SolvV-E-„*zeitnah*“ heißen.

Eben so wie bei Abs. 1 bitten wir in Abs. 3 S. 1 Nr. 1 sowie Abs. 4 um Klarstellung, dass Teilbesicherungen möglich sind.

Die in Abs. 3 geregelten Ausnahmen von den Grundsätzen des § 38 Abs. 1 betreffen in der Praxis insbesondere Ausfallbürgschaften. Vom Fachgremium Sicherungstechniken bzw. dem Arbeitskreis zur Umsetzung von Basel II wurden Ausfallbürgschaften von Förderinstituten und im Kommunalkreditgeschäft vergebene Ausfallbürgschaften für die SolvV grundsätzlich unter den Ausnahmen subsumiert, was auch noch einmal ausdrücklich im Verordnungstext oder den Erläuterungen klargestellt werden sollte. Wir halten es darüber hinaus für sachgerecht, Ausfallbürgschaften generell anzuerkennen. Denn mit Eintritt des Kreditereignisses steht bereits fest, dass der Ausfallbürge leistungspflichtig ist; lediglich die Höhe ist noch nicht bestimmt und der Erfüllungszeitpunkt ist nach hinten geschoben.

Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum die in Abs. 3 genannten Ausnahmetatbestände für bestimmte Gewährleistungsträger, sofern diese beim Eintritt des Garantiefalls zu einer umgehenden vorläufigen Zahlung verpflichtet sind, nicht auch für von Kreditinstituten gewährte Ausfallbürgschaften gelten sollen, die keine Förderinstitute sind. Schließlich muss es eine Bestandsschutzregelung für bestehende Ausfallbürgschaften geben.

In redaktioneller Hinsicht muss der Verweis in Abs. 2 auf § 37 Abs. 2 Nr. 3 d lauten.

Aus den vorstehend genannten Gründen muss es in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ebenfalls „*die Rückgewährleistung sämtlicher garantierter Forderungen aus dem Kredit*“ heißen. Die in Nr. 3 und Nr. 4 angedeutete Kompetenz der BaFin, die Anrechnung von Rückgarantien zu beschränken, sollte in Anlehnung an § 15 Abs. 3 in einem neuen Satz 3 positiv geregelt werden:

„Die Bundesanstalt kann dem Institut untersagen, die Rückgewährleistung zu berücksichtigen, wenn sie Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Rückgewährleistung oder daran hat, dass die Rückgewährleistung nicht mindestens gleichwertig ...“

Der Begriff „belastbar“ ist kein Rechtsbegriff und sollte daher gestrichen werden.

Die Formulierung in Absatz 4 setzt die Richtlinie 2006/48/EG (Annex VIII Teil 2 Nr. 18) nicht 1:1 um. In Nummer 1 muss es ausreichen, wenn das Institut die vorläufige Zahlung „zeitnah“ verlangen kann. Nummer 2 sollte den Wortlaut der Richtlinie übernehmen. Im Übrigen gilt auch hier, dass die für Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 geeigneten Gewährleistungsgeber durch Verweis auf eine gesonderte Bestimmung definiert werden sollten (siehe Anmerkungen zu § 33).

In § 38 Abs. 4 muss sichergestellt werden, dass – neben den dort bereits genannten – auch alle weiteren privilegierten Gewährleistungsgeber der Parallelnorm des § 164 Abs. 3 Satz 1 SolvV-E übernommen werden. Insbesondere gehören dazu bei der Auslegung des § 164 SolvV-E auch Förderinstitute.

§ 39 (Besondere Mindestanforderungen an Kreditderivate)

Der Verweis in Absatz 1 Nr. 1 lit. e) auf § 41 Abs. 10 ist fehlerhaft. Gemeint ist u. E. § 42 Abs 10.

Wir plädieren nachdrücklich für eine Streichung der Textpassage "und eine solche Restrukturierung beim sicherungsnehmenden Insitut eine Minderung des bilanziellen Eigenkapitals oder eine Aufwandsbuchung auslöste". Diese Regelung wird von uns so verstanden, dass auch die Aufwandsbuchung vertragliche Umschreibung/Voraussetzung für das Kreditereignis sein muss, um Anerkennungsfähigkeit für das Kreditderivat zu erhalten. Dies ist gegenwärtig nicht praxis-/ vertragsüblich und eine breit angelegte Vertragsanpassung wäre u.E. auch in absehbarer Zeit nicht umsetzbar. Die Richtlinie 2006/48/EG (Anhang VIII Teil 2 Tz 19) führt u.E. die Wertberichtigung o.ä. nur zur Umschreibung der (typischen) Konsequenz einer Restrukturierung an, ohne jedoch zu fordern, dass diese auch Vertragbestandteil wird

Abatz 1 Nr. 1 lit. f) ist zu streichen. Die Bankenrichtlinie (Annex VIII Teil 2 Nr. 19 a) ii)) sieht „vergleichbare Ereignisse“ nur für den Fall der Insolvenz vor. Hier sehen bereits die üblicherweise vereinbarten ISDA Credit Derivatives Definitions vor, dass „Bankruptcy“ auch jedes vergleichbare Ereignis (analogous event) ist.

In Absatz 1 Nr. 2 sollte das Wort „*eindeutig*“ gestrichen werden. Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Kompetenz zur Feststellung eines Kreditereignisses auch dann nicht „*ausschließlich in die Zuständigkeit des Gewährleistungsgebers*“ fällt, wenn das sicherungsnehmende Institut der Feststellung des Gewährleistungsgebers mit der Folge widersprechen kann, dass ein Dritter die Feststellung trifft.

In Absatz 2 Satz 1 sollte das Wort „*belastbares*“ durch „*zuverlässiges*“ ersetzt werden. Die Anforderung des Abs. 2 S. 2, die die Institute verpflichtet, beim Eintritt eines Kreditereignisses innerhalb einer eindeutig bestimmten Zeitspanne Festgebote über den Ankauf der von dem Kreditereignis betroffenen gewährleisteten Positionen einzuholen, lehnen wir ab. Sie geht über die Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG hinaus und würde zu einem wirtschaftlich nicht gerechtfertigten zusätzlichen Aufwand führen. Der Nachweis eines belastbaren internen Verfahrens zur Schätzung der Verluste beim Eintritt eines Kreditereignisses ist hier ausreichend.

In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 ist das Wort „*oder*“ durch „*und*“ zu ersetzen. Die Formulierung entspricht zwar § 167 SolvV-E, stimmt aber mit der Bankenrichtlinie (Annex VIII Teil 2 Nr. 20) nicht überein. Darüber hinaus sollten die Worte „*heranzuziehen ist*“ durch „*herangezogen werden kann*“ ersetzt werden. Der Eintritt eines Kreditereignisses wird bei standardisiert handelbaren Kreditderivaten immer nur durch abstrakte Beschreibung der von einem Kreditereignis betroffenen Verbindlichkeiten festgestellt („*Obligation Categories*“, „*Obligation Characteristics*“). Für die Feststellung des Kreditereignisses ist es ausreichend, wenn die abgesicherte Position unter die abstrakte Beschreibung für die betroffenen Verbindlichkeiten fällt. Wird die abgesicherte Position Not leidend, löst sie bereits den Sicherungsfall aus. Ohne die vorgeschlagene Änderung müsste eine vertragliche Verbindung gemäß Nr. 2 lit. c) zwischen abgesicherter Position und Referenzverbindlichkeit bestehen. Dies ist in der Praxis nicht der Fall und im Hinblick auf das geschilderte Auslösen des Sicherungsfalls anhand der abstrakten Beschreibung der betroffenen Forderungen auch nicht notwendig.

Der in § 39 Absatz 6 Satz 1 verwendete Ausdruck zum „*n-ten Mal*“ ist kein Rechtsbegriff. Wir regen daher an, ihn wie folgt näher zu bestimmen:

„zum *n-ten Mal* (d. h. sobald für eine Mehrheit bestimmter Adressen (Korb) die vertraglich festgelegte Anzahl von Kreditereignissen eingetreten ist) ...“.

Ferner sollten in Absatz 6 Satz 2 die Worte „*die Zahlung*“ durch „*Zahlungs- oder Abnahmeverpflichtung*“ ersetzt werden, um deutlich zu machen, dass auch Kreditderivate

mit physischer Lieferung erfasst sind. Die Definition des Begriffs „*n-to-default-Kreditderivate*“ wird noch an anderer Stelle der Verordnung benötigt (z.B. in § 65); es wäre zu erwägen, den Begriff in § 1 aufzunehmen. Weiterhin bitten wir um Aufnahme eines erläuternden Beispiels in die Erläuterungen.

§ 41 (Bewertung von Finanzsicherheiten)

Unklar ist das Verhältnis von § 41 Abs. 4 zu der Anpassungsvorschrift in § 42 Abs. 2. Wir bitten insoweit um Klarstellung und Prüfung auf Kongruenz mit der SolvV-E. Insoweit ist nicht nachzuvollziehen, warum für die GroMiKV gefordert wird, dass Kredite und Finanzsicherheiten auf die gleiche Währung lauten sollen.

§ 42 (Bewertung von Gewährleistungen)

§ 42 enthält Bestimmungen zur Bewertung von Gewährleistungen.

Nach § 42 Abs. 5 ist die Laufzeit von Gewährleistung und Kredit anhand der verbleibenden Anzahl von Jahren zu ermitteln. § 186 SolvV-E stellt hingegen auf die Restlaufzeit ab. Wir bitten daher um eine sprachliche Angleichung der Regelungen, da offensichtlich ein identischer Sachverhalt geregelt werden soll.

Absatz 10 könnte kürzer formuliert werden:

„Der Betrag eines als Gewährleistung berücksichtigungsfähigen Kreditderivates, das die Mindestanforderung des § 39 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) nicht erfüllt, ist, l. wenn ...“

§ 43 (Bewertung von Handelsbuchsicherheiten)

In Abs. 2 S. 3 wird in Nr. 1 der Begriff „*Nebenindex*“ verwendet, ohne ihn jedoch zu definieren. Wir schlagen vor, das Wort „*Nebenindex*“ durch die Worte „*nicht gängigen Aktienindex*“ zu ersetzen.

§ 53 (Anzeigen nach § 13 Abs.1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes)

Wir regen an, den derzeitigen Meldetermin zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober auf den 20. dieser Monate auszudehnen. Aufgrund der bestehenden Feiertage sind die bisherigen Fristen teilweise sehr knapp bemessen (vgl. auch Petitum zu § 75).

Zudem muss ebenso wie bei § 8 auch hier eine beleghafte Einreichung der Meldungen weiterhin möglich sein.

§ 61 (Emittentenbezogene Nettokaufposition)

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wäre das Wort „*geschrieben*“ zu überprüfen. Vorzugswürdig wäre die Formulierung, die auch in Satz 3 Nr. 3 verwendet wurde: „*für die es Verkaufsoptionen **verkauft** oder Kaufoptionen erworben hat*“.

In Absatz 2 Satz 1 sollte das Wort „*grundsätzlich*“ gestrichen werden; es fügt der Regelung nichts hinzu.

Die in Absatz 2 Satz 3 und Satz 6 formulierten Pflichten zur einheitlichen und dauerhaften Zerlegung bzw. der Zerlegung bei nicht hinreichend diversifizierten Indizes sind mit Blick auf kleine Positionen nicht risikoangemessen und würden die Institute unverhältnismäßig belasten. Für beide Pflichten sollte eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, wonach die Aufsicht für unwesentliche Positionen (auf Antrag des Instituts) etwas anderes bestimmen kann. Durch ein solches Materialitätserfordernis wird verhindert, dass ein Institut gezwungen wird, auch kleinste Positionen zerlegen zu müssen, obwohl dies unter Risikogesichtspunkten nicht erforderlich und praktisch nicht durchführbar ist.

Denkbar wäre auch hier eine Anlehnung an den Wortlaut des § 10 Satz 2 und 3.

Die Formulierung in Absatz 2 Satz 6 „*nicht wie ein gängiger Aktienindex diversifiziert ist, insbesondere nur aus wenigen Adressen besteht*“ ist unklar. Zunächst sollte deutlich werden, dass die in § 1 zu definierenden „*gängigen Aktienindizes*“ stets ausreichend diversifiziert sind und daher unter das Wahlrecht nach Satz 1 fallen (d.h. auch unberücksichtigt bleiben können). Darüber hinaus sollte geklärt werden, was mit „*Diversifizierung*“ zu verstehen ist; die beispielhafte Aufzählung („*insbesondere nur aus wenigen Adressen besteht*“) macht deutlich, dass es neben der Anzahl der Indexwerte auch andere Kriterien (wie z.B. die Branchenzugehörigkeit der im Index enthaltenen Unternehmen) geben mag. Zu erläutern wäre darüber hinaus, was mit „*wenigen*“ zu verstehen ist: Untersucht man die Diversifizierung der derzeit gängigen Aktienindizes, so stellt man fest, dass die Anzahl der im Index enthaltenen Aktien von 20 (BEWL 20, HEX 20) bis 500 (S & P 500) reicht, wobei die Mehrzahl der europäischen Indizes in einer „*Bandbreite*“ von 20 bis 40 Indexwerten anzutreffen ist. Ein Index, der aus wenigen Adressen besteht, muss demnach deutlich weniger als 20 Indexwerte aufweisen.

Ebenso wie in Abs. 2 sollte in Abs. 4 klargestellt werden, dass es bei der Darstellung von Kreditindizes und Kreditkörben im Rahmen von Geschäften mit Kreditderivaten ein Wahlrecht (in Anlehnung an BAKred-Schreiben I 5-A 231-27/2000 vom 8. September 2000 und I 3-236-5/98 vom 3. April 2002) gibt.

In Absatz 4 sollte klargestellt werden, wie n-to-default-Kreditderivate im Sinne des § 39 Absatz 6 in der Nettokaufposition zu behandeln sind. Sie sollten als verkaufte oder gekaufte Absicherung nur dann berücksichtigt werden müssen bzw. dürfen, wenn bereits n-1 Ausfälle eingetreten sind, d.h. der nächste Ausfall unter dem Kreditderivat eine Zahlung oder Lieferung auslöst.

Die Kriterien des Absatz 5 Satz 1 sollten nochmals überprüft werden. Nr. 3, der von den Instituten verlangt, dass sie eine ausreichende Anzahl von Investmentanteilen halten, „*um eine Einlösung im Austausch für die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände zu gewährleisten*“, ist nicht verständlich. Wenn verhindert werden soll, dass es sich bei den im Rahmen des Alternativansatzes nach § 6 auf das Handelsbuch genommenen Handelsbuchfinanzinstrumenten um Bruchteile handelt, die sich nicht handeln lassen oder für die keine sinnvollen Marktpreise zu erlangen sind, dann sollte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Absatz 5 Satz 1 Nr. 6 ist zu streichen, da es für eine Zuordnung zum Handelsbuch auch ausreichend ist, wenn sich die Risikoposition aus den Vermögensgegenständen des Sondervermögens durch den Abschluss von Absicherungsgeschäften synthetisch „handeln“ lässt.

Die zukünftige Einbeziehung von Investmentanteilen in die Anrechnungsverfahren des Handelsbuches gemäß Abs. 5 ist zu begrüßen. Handelsbuchpositionen sind täglich zu bewertet. Damit ist jedoch nicht zwingend die tägliche Kenntnis der Zusammensetzung des Sondervermögens zu verbinden, da auch Anlagebuchgroschkredite täglich zu ermitteln und zu überwachen sind. Mit der Erleichterungsregelung von § 13 Abs. 1 S. 5 wurde unter Einhaltung der Groschkreditvorschriften der Verwaltungsaufwand der Institute auf ein vertretbares Maß reduziert und dem Umstand Rechnung getragen, dass die tatsächliche Veränderung in der Zusammensetzung eine tägliche Ermittlung nicht zwingend erfordert, sofern die Einhaltung der Obergrenzen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist. Für die Anwendung des Transparenzansatzes auf Investmentanteile, die dem Handelsbuch zugeordnet sind, sollte eine angemessene analoge Regelung gefunden werden.

§ 62 (Kreditnehmerbezogenes Abwicklungsrisiko)

Gemäß § 62 bezieht sich das kreditnehmerbezogene Abwicklungsrisiko auf Handelsbuch- oder Fremdwährungsgeschäfte. Dies steht im Widerspruch zu Anhang II, Paragraph 1 der CAD, nach welchem das Abwicklungsrisiko auf Schuldtitel, Aktien, Auslandswährungen und Waren beschränkt ist. Um einen Gleichlauf der Regelungen der SolvV und GroMiKV sicherzustellen bitten wir um eine richtlinienkonforme Anpassung des Entwurfs.

Aus demselben Grund bitten wir entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 2 SolvV-E (keine Berücksichtigung des Kontrahentenausfallrisikos bei systemweiten Ausfällen von Abwicklungs- und Verrechnungssystemen nach Zustimmung der BaFin) um eine entsprechende Übernahme des Anhang II, Paragraph 2c CAD in die GroMiKV.

§ 63 Kreditnehmerbezogenes Vorleistungsrisiko

Das kreditnehmerbezogene Vorleistungsrisiko ist auf zum Handelsbuch zugeordnete Geschäfte beschränkt. Durch die Formulierung in Abs. 1 Satz 1 "...die das Institut dem Kreditnehmer im Rahmen von Handelsbuch- oder Fremdwährungsgeschäften erbracht hat..." wird suggeriert, dass das Vorleistungsrisiko auf Fremdwährungsgeschäfte unabhängig von ihrer Buchzuordnung zu bestimmen ist. Dies steht im Widerspruch zu Anhang II, Paragraph 2 CAD und § 14 SolvV-E. Auch insoweit bitten wir um eine richtlinienkonforme Anpassung der GroMiKV.

Des weiteren regen wir zur Vermeidung von Regelungsasymmetrien zwischen GroMiKV und SolvV an, bei der zeitlichen Anrechnungspflicht bei grenzüberschreitenden Geschäften (vgl. Abs. 1 Satz 3: "ein Geschäftstag" und im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 2 SolvV-E: "mehr als ein Geschäftstag") die Formulierung der GroMiKV der SolvV-E anzupassen. Zudem sollte das Wort „des Schadens“ durch „der Störung“ ersetzt werden.

§ 64 (Pensions- und Leihgeschäfte)

Die Überschrift ist gemäß den vorgenannten Anmerkungen in „*Pensions- und Darlehensgeschäfte*“ zu ändern. Die bislang in § 41 Satz 2 GroMiKV enthaltene Bestimmung, die unter einem Rahmenvertrag getätigten Pensions- und Darlehensgeschäfte einheitlich dem Handelsbuch zuordnet, auch wenn einzelne Transaktionen dem Anlagebuch gewidmet sind, sollte wieder aufgenommen werden.

§ 65 (Kreditderivate)

§ 65 enthält Regelungen über die Bestimmung des Kreditbetrages bei Kreditderivaten, insbesondere Total Return Swaps (TRS) und Credit Default Swaps (CDS). Die Quantifizierung des Wiedereindeckungsrisikos aus CDS erfolgt anhand eines von den bisherigen Zuschlagsätzen des § 4 GroMiKV (nunmehr §§ 9ff.) abweichenden Add-ons. Es fehlt eine analoge Regelung für die Berechnung des „Exposures“ bei

Millionenkrediten. Wir halten eine derartige Differenzierung bezüglich der Ermittlung der kontrahentenbezogenen Adressenausfallrisiken in diesem Zusammenhang nicht für sachgerecht und plädieren für eine einheitliche Regelung.

In Absatz 1 Satz 1 sollte von „*Kreditäquivalenzbetrag*“ (und nicht von Kreditbetrag) die Rede sein. Im nachfolgenden Satz 2 muss es „*Anlage 1*“ (und nicht „*Anhang 1*“) heißen. Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 ist nur schwer verständlich. Inhaltlich geht es hier offensichtlich um die Regelung aus dem BaFin-Rundschreiben 10/99, wonach der Gewährleistungsgeber für die unter dem CDS verkaufte Absicherung kein Kontrahentenausfallrisiko ordnen muss.

Absatz 1 Satz 4 ist ebenfalls missglückt. Wünschenswert wäre zunächst einmal der Verweis auf den in § 39 Abs. 6 definierten Begriff des „*n-to-default-Kreditderivates*“. Was inhaltlich folgen sollte, ist die Aussage, dass das sicherungsnehmende Institut dessen Positionen durch ein n-to-default-Kreditderivat besichert sind, die Gewährleistung durch das Kreditderivat für die Adresse im Korb berücksichtigen darf, die – würde die Adresse vom Institut gehalten - den niedrigsten risikogewichteten Positionswert hat. Dies entspricht der Parallelvorschrift in § 168 SolvV-E an der sich auch die GroMiKV orientieren sollte. Der Verweis auf die „Wertpapiere mit hoher Anlagequalität“ in § 303 Abs. 3 Satz 2 SolvV-E ist nicht nur schwer verständlich, er ist auch inhaltlich verfehlt. § 303 Abs. 3 Satz 2 SolvV-E beschreibt lediglich eine Gruppe gleichwertiger Wertpapiere. Es fehlt die Einbeziehung handelbarer Forderungen die, wenn sie den Anforderungen des neuen § 1a KWG-E entsprechen, ebenfalls für das Handelsbuch erworben und durch entsprechende Kreditderivate des Handelsbuches abgesichert oder „gehandelt“ werden können. Es fehlt darüber hinaus eine Mechanik, mit der unter mehrerer Referenzverbindlichkeiten eine Rangfolge bestimmt werden kann (ein bewährtes Beispiel findet sich in § 67 Abs. 2 Satz 3). Auch erschöpft sich Absatz 1 Satz 4 in der Feststellung „ob“ ein Wertpapier mit hoher Anlagequalität gegeben ist. Ferner wird nicht deutlich wie zu verfahren ist, wenn keine der Referenzverbindlichkeiten unter die Definition von § 303 Abs. 3 Satz 2 SolvV-E fällt (d.h., es sich um „Corporates“ handelt).

§ 75 (Anzeige nach § 14 Abs. 1 KWG)

Wir regen an, den derzeitigen Meldetermin zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober auf den 20. dieser Monate auszudehnen. Aufgrund der bestehenden Feiertage sind die bisherigen Fristen teilweise sehr knapp bemessen.

§ 77 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die neu gefasste GroMiKV soll weitestgehend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Erst zum 1. Januar 2008 sollen dann die §§ 8, 53, 70, 74f. nachfolgen. Die vorgenannten Paragraphen beziehen sich im Wesentlichen auf Melde- und Anzeigepflichten. Hinsichtlich des Inkrafttretens der GroMiKV stellen sich damit mehrere Fragen:

- Es ist unklar, wie sich die neuen Meldeinhalte im Übergangsjahr mit den alten Meldebögen vereinbaren lassen. Insoweit bitten wir um Erläuterung und regen an, den Instituten ein materielles Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung der neuen GroMiKV einzuräumen, solange keine Verpflichtung besteht, die neuen Meldebögen zu verwenden.
- Unabhängig davon sollte den Instituten, die in 2007 bereits die neue GroMiKV anwenden, auch frei stehen, die neuen Meldebögen zu verwenden.
- Mit Blick auf die geplante Übergangsregelung des § 64h Abs. 2 KWG-E sollte klargestellt werden, dass in einer Gruppe, in der ein IRB-Institut auf Grundlage dieser Vorschrift die alte GroMiKV anwendet, die in § 64h Abs. 2 KWG-E genannten Erleichterungen für alle Institute der Gruppe angewendet werden können.
- Unabhängig davon sollte es Instituten, die bereits in 2007 vom alten Grundsatz 1 auf einen neuen Ansatz wechseln und damit die SolvV umsetzen, frei stehen, die alte GroMiKV bis längstens 1. Januar 2008 anzuwenden. Zu dieser Entkoppelung von SolvV und GroMiKV siehe auch schon oben unter I.
- Ebenso sollte es den Instituten freigestellt sein, die erst im Verlaufe des Jahres 2007 die Regelungen der SolvV umsetzen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt die neuen Regelungen der GroMiKV anzuwenden. Ferner bitten wir um Klarstellung, ob und inwiefern ein Institut, das in 2007 noch die alte GroMiKV anwendet, schon einzelne Vorschriften der neuen GroMiKV anwenden darf. Dies sollte zumindest in dem Umfang zulässig sein, in dem die neuen Vorschriften der GroMiKV in keinem

unmittelbaren Zusammenhang zu der aus der Umsetzung von Basel II resultierenden Neufassung der Verordnung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

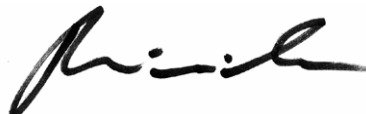
Bundesverband der Deutschen

Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i.V.



Jochen Lehnhoff



Thorsten Reinicke